

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Der Freistaat Thüringen gewährt nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Städten und Gemeinden Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Revitalisierung von Brachflächen im Siedlungszusammenhang – (OP-EFRE) – Schwerpunkt 3, Handlungsfeld Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und Schwerpunkt 4, Handlungsfeld Entwicklung von Konversionsflächen.

- Förderinitiative ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Dorferneuerung und -entwicklung – Städtebauförderung in kleinst- und kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner

Der Förderbereich umfasst folgende Programme und Initiativen:

Bund-Länder-Programme (BL-Programme)

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (BL-SE)
- Städtebaulicher Denkmalschutz (BL-SD)
- Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt (BL-SoS)
- Stadtumbau – Ost (BL-SU)
 - Teil Rückbaumaßnahmen (BL-SU/R) (hier gelten ausschließlich Punkt 13 dieser Richtlinie und die Punkte mit ausdrücklicher Nennung des Programms BL-SU/R)
 - Teil Aufwertungsmaßnahmen (BL-SU/A)
- Teil Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren bis Haushaltsjahr 2003
- Förderung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (BL-FI)
- Sicherung der Daseinsvorsorge von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum (BL-KISG)

Landeseigene Programme (TL-Programme)

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (TL-S)
- Landesprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in Wohngebieten (TL-B/P-W) bis 2010
- Landesprogramm zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum ab 2011 (TL-AdW)
- Landesprogramm strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen (TL-SSM)

Initiativen innerhalb der Städtebauförderungsprogramme

- Thüringer Innenstadtinitiative (ISI)
- Thüringer Förderinitiative „Genial zentral“
- Thüringer Förderinitiative Kirchen

Förderprogramme der Europäischen Union (2007 – 2013)

- Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und Entwicklung von Konversionsflächen-

Inhalt	Seite
I. RECHTSGRUNDLAGEN	75
II. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN	76
1 Zweck der Förderung	76
2 Begriffsbestimmungen	76
3 Gegenstand der Förderung	76
4 Bewilligungsbehörde/Zuwendungsempfänger	77
5 Fördergrundsätze	77
6 Fördervoraussetzungen	78
6.1 Aufnahme der Maßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	78
6.2 Maßnahme als Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	78
6.3 Gebietsabgrenzung	78
6.4 Weitere Voraussetzungen	78
6.5 Vorgezogene Vorhaben	78
6.6 Refinanzierungsverbot	78
6.7 Wirkungsbeobachtung/Controlling	79
6.8 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung/ Öffentlichkeitsarbeit	79
7 Art und Umfang der Förderung	79
7.1 Finanzierungsart bei Einzelvorhaben	79
7.2 Finanzierungsform	79
7.3 Weitergabe an Dritte	79
7.4 Mehrfachförderung	79
7.5 Finanzierungsausgaben	80
7.6 Pauschalierung und Förderobergrenze	80
7.7 Zuwendungsfähige Ausgaben	80
7.8 Höhe der Zuwendung/Experimentierklausel	80
7.9 Verfügungsfonds	80
III. BESONDERE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	81
VORBEREITUNG	81
8 Förderung im Rahmen der Vorbereitung	81
8.1 Städtebauliche Planungen und deren Fortschreibung	81
8.2 Öffentlichkeitsarbeit	81
8.3 Sanierungsträger und sonstige Beauftragte	81
8.4 Ausgaben der förmlichen Festlegung	81
9 Fördervoraussetzung für die Vorbereitung	81
ORDNUNGSMASSNAHMEN	81
10 Erwerb und Bereitstellung von Grundstücken	81
10.1 Grunderwerb	81
10.2 Zuwendungsfähige Ausgaben	82
10.3 Zwischenerwerb von Grundstücken	82
10.4 Bereitstellung von Grundstücken	82

11	Bodenordnung	82	30.1.1	Ziel der Strukturfondsförderung	87
12	Umzug von Bewohnern und Betrieben	82	30.1.2	Fördervoraussetzungen und Verfahren	87
13	Freilegung von Grundstücken	82	30.1.3	Förderinhalte	88
14	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	82	30.1.4	Ergänzende Bestimmungen (insbesondere Prüfungsrechte)	88
15	Sonstige Ordnungsmaßnahmen	83	30.2	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes – (ELER)	88
BAUMASSNAHMEN					
16	Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude	83	30.2.1	Ziel der ELER-Förderung	88
16.1	Fördervoraussetzung	83	30.2.2	Fördervoraussetzungen und Verfahren	88
16.2	Fördergegenstand	83	30.2.3	Förderinhalte	89
16.3	Kostenerstattung	83	30.2.4	Ergänzende Bestimmungen (insbesondere Prüfungsrechte)	89
16.4	Modernisierungskonzepte und -gutachten	83	30.2.5	Veröffentlichung von Förderdaten	89
16.5	Vereinbarung	84	31	Gewährung von Darlehen aus dem Thüringer Stadtentwicklungsfonds	89
17	Neubau und Ersatzbau von Wohnungen	84	31.1	Besondere Bestimmungen	89
18	Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude	84	31.2	Gegenstand der Darlehensgewährung/Handlungsfelder	89
19	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	84	31.3	Zuwendungsempfänger	90
20	Verlagerung oder Änderung von Betrieben (nicht in BL-SD)	84	31.4	Zuwendungsvoraussetzungen	90
21	Sonstige Baumaßnahmen	84	31.5	Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung	90
22	Umsetzung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen	84	31.6	Auszahlung der Zuwendung	90
23	Anpassung der städtischen Infrastruktur und Sicherung von Gebäuden	85	31.7	Aufgaben der Thüringer Aufbaubank	90
SONSTIGE VORHABEN					
24	Kommunale Förderprogramme	85	IV. FÖRDERVERFAHREN		90
25	Sonstige Vergütungen	85	32	Aufstellung der Förderprogramme	90
25.1	Ausgaben für die soziale Betreuung der Betroffenen der Sanierung und Stadtentwicklung	85	32.1	Programmanmeldung	90
25.2	Vergütungen für Sanierungsbetreuer, Sanierungsträger und besonderer Beauftragter sowie für Architekten, Ingenieure und Planer für frei vereinbarte Leistungen nach HOAI	85	32.2	Ergänzende Unterlagen, Berichte	91
25.3	Vergütungen für künstlerische Gestaltung	85	32.3	Prüfung der Programmanmeldung	91
25.4	Ausgaben bei Abschluss von Sanierungsmaßnahmen	85	32.4	Termine für die Programmanmeldung	91
25.5	Wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung)	85	32.5	Programmaufstellung	91
25.5.1	Fördervoraussetzungen	85	32.6	Unterrichtung der Gemeinden	91
25.5.2	Fördergegenstand	85	32.7	Änderungen außerhalb der jährlichen Programmaufstellung	91
25.5.3	Förderinhalte	86	32.8	Sonderregelungen zur wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle nach Punkt 25.5	91
INITIATIVEN					
26	Thüringer Innenstadtinitiative (ISI)	86	33	Bewilligung	92
26.1	Ziel der Innenstadtinitiative	86	33.1	Bewilligungsanträge	92
26.2	Fördervoraussetzungen	86	33.2	Bewilligungsbescheid	92
26.3	Förderinhalte	86	33.3	Weiterbewilligung an Dritte	92
27	Thüringer Förderinitiative „Genial zentral“	86	33.4	Gruppenbewilligung	92
27.1	Ziel der Initiative	86	34	Auszahlung	92
27.2	Fördervoraussetzungen	86	35	Einzelverwendungsnachweis	93
27.3	Förderinhalte	87	36	Sanierungsbedingte Einnahmen, Sanierungsvermögen, Wertausgleich	93
28	Thüringer Förderinitiative Kirchen	87	36.1	Einnahmen bei Einzelvorhaben	93
28.1	Ziel der Initiative	87	36.2	Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme	93
28.2	Fördervoraussetzungen	87	36.3	Behandlung von Einnahmen	93
28.3	Förderinhalte	87	36.4	Wertausgleich	94
MODELLVORHABEN					
29	Modellvorhaben im Programm Soziale Stadt (bis VV 2010)	87	37	Abschluss, Gesamtabrechnung	94
29.1	Ziele der Förderung	87	37.1	Abschluss von Gesamtmaßnahmen	94
29.2	Förderinhalte und Förderkonditionen	87	37.2	Zwischenverwendungsnachweis	94
30	Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung	87	37.3	Gesamtverwendungsnachweis	94
30.1	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE	87	37.4	Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises	94
			37.5	Anrechnungsklausel	94
			37.6	Überschussberechnung	95
			38	Ausnahmeregelung	95
			V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		95
			39	Einvernehmen	95
			40	Prüfungsvorbehalt	95
			41	Ergänzende Bestimmungen	95
			42	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	95

Übersicht der Anlagen:

1. a Jahresantrag Förderprogramme Städtebauförderung
1. b Jahresantrag EU-Förderprogramme
2. Begleitinformationen für die landeseigene Städtebauförderung
3. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag)
4. Wirtschaftlichkeitsberechnung; Finanzierungsübersicht
5. Auszahlungsantrag
6. Einzelverwendungsnachweis; Gesamtverwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis
7. Muster einer Vereinbarung mit Dritten (Modernisierungsvereinbarung)
8. Leitfaden zur Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK)
9. Festlegung des Pauschalbetrages gem. Punkt 13
10. Ausgaben- und Finanzierungsübersicht für Punkt 25.5
11. Begleitinformationen für Punkt 25.5
12. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) für Punkt 25.5
13. Auszahlungsantrag für Punkt 25.5
14. Verwendungsnachweis für Punkt 25.5

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind insbesondere:

- das besondere Städtebaurecht des BauGB, §§ 136 bis 171 e, 172, 177 BauGB, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I 2011, S. 1509),
- das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung –, §§ 260 ff. (Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) vom 24. März 1997 (BGBl. I 1997, S. 594) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. 2011, S. 3057), insbesondere in Verbindung mit den untersetzenden Richtlinien des Freistaats Thüringen,
- das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundversicherung für Arbeitsuchende –, § 2 (Grundsatz des Forderns) und § 3 (Leistungsgrundsätze), neugefasst durch Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I 2011, S. 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, S. 3057),
- das Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976, S. 2034, § 3 (Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen),
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), insbesondere Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23, § 44 ThürLHO,
- die §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. 2010, S. 291),

- die Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. 2004, S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. 2011, S. 85),
- das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. 2004, S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 2008, S. 574),
- das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 3. November 1998 (GVBl 1998, S. 309), zuletzt geändert durch Art. 3 Thüringer Euroumstellungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 256),
- das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (Thür-GIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383),
- das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61),
- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25),
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1),
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung EG Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1)
- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1),
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368/15 vom 23. Dezember 2006, S. 15),
- die Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ländlichen Raums (ABl. L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 74),
- die Verordnung (EG) Nr. 1233/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich.

II. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1 Zweck der Förderung

Mit Hilfe der Städtebauförderung sollen insbesondere Städte in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Hierfür sollen sich die strategische Ausrichtung sowie die Erarbeitung von integrierten konzeptionellen Grundlagen des Städtebaus bzw. der Stadtentwicklung stärker auf die demografischen sowie klimatischen Veränderungsprozesse konzentrieren und Lösungsansätze entwickeln.

Das Hauptaugenmerk des investiven Handelns im Rahmen der Städtebauförderung liegt dabei unverändert auf der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und der Behebung von strukturellen und funktionellen Mängeln.

Die Thüringer Städtebauförderung folgt dem Prinzip der durchgängigen Gleichstellungsorientierung.

Schwerpunkte der Städtebauförderung bilden insbesondere:

- die Entwicklung in Reaktion auf die Folgewirkungen der demografischen und klimatischen Veränderungen Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln, um Stadtstrukturen und -funktionen nachhaltig zu erhalten,
- die Schaffung bzw. Wiederherstellung von intakten Stadtstrukturen durch kreativen Stadtumbau im ausgewogenen Verhältnis zwischen Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäude- teile und Aufwertung von Stadtquartieren,
- die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.

Diese Schwerpunkte sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz zu fördern, die Daseinsvorsorge zu gewährleisten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

2 Begriffsbestimmungen

Städtebauförderungsmittel/Förderbetrag:

Von der Gemeinde auf Grund der §§ 164 a, 164 b BauGB eingesetzte Mittel, die sich aus den Zuwendungen der EU-, Bundes- und Landesmittel nach dieser Richtlinie, ergänzt um den jeweiligen kommunalen Eigenanteil (kommunaler Miteleistungsanteil), ergeben.

Städtebaufinanzhilfen:

Als Finanzhilfen wird nur der nach dieser Richtlinie ausgereichte EU-, Bundes- und Landesanteil an der Städtebauförderung bezeichnet.

Programmbereich:

Entsprechend der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung erfolgt die Gewährung der Bundesfinanzhilfen für verschiedene programmatische

Schwerpunkte. Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie greift diese Programmschwerpunkte auf. Zuwendungen zur Städtebauförderung werden derzeit in den Bund-Länder-Programmbereichen Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Städtebaulicher Denkmalschutz, die Soziale Stadt, Stadtumbau Ost, Aktive Stadtzentren und Kleinere Städte und Gemeinden gewährt. Im Bereich der Thüringer Landesprogramme erfolgt die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln in den Programmen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum und strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen.

Gesamtmaßnahme:

Gesamtmaßnahme bezeichnet ein von der Gemeinde im Sinne des zweiten Kapitels des BauGB (besonderes Städtebaurecht) als Einheit festgelegtes Gebiet, in dem durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln städtebauliche Missstände beseitigt werden sollen.

Vorhaben:

Vorhaben sind konkrete Projekte innerhalb einer Gesamtmaßnahme. Solche Vorhaben können z. B. die Aufstellung eines Rahmenplanes, die Herstellung einer Erschließungsanlage, die Neugestaltung des öffentlichen Raums, Verlagerung eines Betriebs, die energetische Sanierung oder die Modernisierung eines Gebäudes sein.

3 Gegenstand der Förderung

BL-SEM

Gegenstand der Förderung im BL-SEM sind grundsätzlich abgegrenzte städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur städtebaulichen Sanierung und Erneuerung.

BL-SD

Gegenstand der Förderung ist eine abgegrenzte Gesamtmaßnahme soweit zu deren Sanierungsziel die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

BL-SU

Gegenstand der Förderung im BL-SU/R und BL-SU/A sind grundsätzlich abgegrenzte städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Es sollen Stadtteile, die durch physischen Verfall und soziale Erosion bedroht sind, auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten (siehe Anlage 8) stabilisiert werden und dauerhaft nicht mehr benötigte Wohnungen rückgebaut werden. Zu sanierende und aus städtebaulicher Sicht besonders wertvolle innerstädtische Quartiere sollen erhalten und aufgewertet werden.

Die Stadtentwicklungskonzepte sollen Untersuchungen für den Verflechtungsbereich bzw. das regionale Umfeld, insbesondere für die zu erwartende künftige Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes und der Wohnungsnachfrage einbeziehen.

Das BL-SU umfasst

- den Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen und
- die Stabilisierung und Aufwertung von Stadtquartieren, die stadumbaubedingte Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung sowie den Erwerb und die Sicherung von Altbauten.

BL-SoS

Gegenstand der Förderung im BL-SoS sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Es sollen Stadtteile mit besonderem

Entwicklungsbedarf, für die ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes, integriertes stadtentwicklungspolitisches Planungs-, Umsetzungs- und Finanzierungskonzept zu Grunde liegt, nachhaltig stabilisiert werden.

Ziel ist es, der sozialen Polarisierung in Städten und Gemeinden Einhalt zu gebieten und eine nachhaltige Aufwärtsentwicklung in Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf einzuleiten und zu sichern. Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer Sozialstruktur, des Arbeitsplatzangebotes, der Qualität des baulichen Bestands, der Ausstattung mit sozialer und kultureller Infrastruktur sowie des Zustands des städtebaulichen Umfeldes erhebliche Defizite aufweisen. Hinzu kommen auch Gebiete in Gemeinden, die auf Grund ihrer peripheren Lage und – zum Teil hierdurch bedingt – durch ihre Einwohnerstruktur ganz ähnliche Defizite aufweisen, insbesondere dauerhafter Wohnungsleerstand.

BL-FI

Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind.

BL-KISG

Das BL-KISG soll Kommunen in dünn besiedelten ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen dabei unterstützen, die hierdurch auftretenden Probleme zu überwinden bzw. zu minimieren. Hierfür sollen in der Kombination von interkommunaler Kooperation und Beteiligung der Menschen vor Ort zentrale Handlungsansätze für eine langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum entwickelt und umgesetzt werden. Die konzeptionelle Grundlage bilden Regionale Entwicklungskonzepte/-strategien, die unter Berücksichtigung der Aspekte kostensparend (Doppelstrukturen vermeiden), bedarfsgerecht und sozialverträglich abgestimmte Maßnahmen/Projekte zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge im „Kooperationsraum“ beinhalten.

TL-S und TL-SSM

In den landeseigenen Programmen TL-S und TL-SSM können ausnahmsweise auch städtebauliche Einzelvorhaben gefördert werden, wenn damit Ziele der städtebaulichen Sanierung erreicht werden. In diesen Fällen kann auf die Festsetzung eines Sanierungs- bzw. Erhaltungssatzungsgebietes verzichtet werden.

Das TL-S soll vorrangig in kleineren zentralen Orten des ländlichen Raums eingesetzt werden.

TL-AdW

Das TL-AdW ist die Ergänzung der Bund-Länder-Programme „Stadtumbau Ost“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ für Kleinstädte im ländlichen Raum. Dieses Landesprogramm reagiert wie die beiden Bund-Länder-Programme auf jeweils spezifische Folgen des demografischen Wandels und des Klimawandels.

Schwerpunkte der Förderung bilden:

- Rückbaumaßnahmen von dauerhaft leer stehenden Gebäuden, insbesondere in innerörtlich bedeutenden Lagen (z. B. Anger, Ein- und Ausfallstraßen) und
- städtebauliche Investitionen, die insbesondere der bedarfsgerechten baulichen Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen dienen (u. a. Herstellung der Barrierefreiheit).

Neben den Städtebauförderungsvorhaben sollen, soweit möglich, die fachspezifischen Förderungen aller beteiligten Ressorts und Dritten im zugehörigen Kosten- und Finanzierungsplan als Teil der fortschreibungsfähigen Rahmenplanung dargelegt werden.

Vorhaben außerhalb der Fördergebiete können ausnahmsweise gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der von den Städten und Gemeinden definierten Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung unabdingbar sind. In diesen Fällen sind die Gründe hierfür in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen zu vermerken.

4 Bewilligungsbehörde/Zuwendungsempfänger

Die Aufgaben der Bewilligungsbehörde werden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommen.

In Fällen der Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung) ist die Bewilligungsbehörde das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium. Eine Bewilligung hierzu kann auch unmittelbar gegenüber Dritten erfolgen.

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann gemäß Punkt 7.3 Fördermittel zusammen mit ihrem kommunalen Miteleistungsanteil an Dritte weitergeben.

5 Fördergrundsätze

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben, die zur Erreichung der von den Städten bzw. Gemeinden definierten Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung unabdingbar sind und anderweitig (z. B. durch Eigenleistung der Gemeinden, durch andere öffentliche Zuwendungen, durch Mittel Dritter bzw. aus der Rendite der Vorhaben) nicht aufzubringen sind. Städtebauförderungsmittel sind in Bezug auf andere Finanzierungsmöglichkeiten immer nachrangig einzusetzen.

Vorrang in der Förderung haben Vorhaben insbesondere,

- die Anstoßwirkungen auf Privatinvestitionen erwarten lassen,
- bei denen eine Bündelung mit anderen öffentlichen Zuwendungen möglich ist,
- die einen Beitrag zum Strukturwandel aufgrund zurückgehender Einwohnerzahlen und leer stehender Bausubstanz leisten,
- die die Funktion der Innenstädte dauerhaft stärken,
- die der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Wohnraum in der Innenstadt dienen,
- die in Gebieten mit besonderen Strukturproblemen liegen,
- die zur Energieeinsparung und -effizienz im Quartier in besonderem Maße beitragen und
- die die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bzw. den Zugang zu Infrastruktureinrichtungen verbessern.

Dazu zählen u. a. Vorhaben, die es ermöglichen:

- Standortnachteile in Innenstädte und in Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf auszugleichen,
- Maßnahmen zur Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen,
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung sowie
- Maßnahmen zur Unterstützung von Nutzungszuführungen.

In das TL-SSM können strukturwirksame, städtebauliche Vorhaben eingeordnet werden, die in ihrem Umfang die Leistungskraft der Städte und Gemeinden übersteigen und zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände und zur Strukturverbesserung beitragen. Mit Programmmitteln können die Mitleistungsanteile der Gemeinde reduziert werden. In diesen Fällen sind die Gründe hierfür in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen zu vermerken.

6 Fördervoraussetzungen

Für die Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

6.1 Aufnahme der Maßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm

Eine Förderung setzt eine entsprechende Programmaufnahme im Zuge der Jahresprogrammanmeldung gemäß Punkt 32.1 voraus.

6.2 Maßnahme als Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Bei Neuaufnahme ist eine Grundvoraussetzung für die Förderung der Maßnahme das Vorliegen eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes entsprechend Anlage 8.

Bei laufenden Maßnahmen sind vorhandene Stadtentwicklungskonzepte, städtebauliche Rahmenplanungen und städtebauliche Sanierungsplanungen auf Fortschreibung anzulegen und je nach dem Stand des Verfahrens zu konkretisieren.

6.3 Gebietsabgrenzung

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist grundsätzlich, dass eine Abgrenzung eines Gebietes nach § 142 BauGB erfolgt. Hiervon abweichend erfolgt die Abgrenzung der Gesamtmaßnahme im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ nur durch eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB.

Ergänzend zum vorgenannten Grundsatz kann eine Gebietsabgrenzung in den einzelnen Förderprogrammen wie folgt vorgenommen werden:

BL-SE

Eine Abgrenzung des Gebietes kann auch nach §§ 165 und 171 Abs. 2 BauGB erfolgen.

BL-SoS

Eine Gebietsabgrenzung kann auch durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e BauGB erfolgen.

BL-SU

Eine Gebietsabgrenzung kann auch durch Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde nach §§ 165 oder 171 b BauGB erfolgen.

BL-FI

Das Fördergebiet kann nach §§ 165, 171 b, 171 e, 172 BauGB, als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde räumlich abgegrenzt werden.

BL-KISG

Das Fördergebiet kann nach §§ 165, 171 b, 171 e, 172 BauGB, als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder

durch Beschluss der Gemeinde räumlich abgegrenzt werden. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig.

6.4 Weitere Voraussetzungen

Die Förderung des Rückbaus im Programm BL-SU/R setzt den Verzicht des Grundstückseigentümers auf mögliche planungsrechtliche Entschädigungsansprüche voraus.

Im BL-FI liegt das Einzelvorhaben in einem Fördergebiet, das auf Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen ist. Das Fördergebiet ist auf ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beziehen.

Im BL-SoS sind die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenden Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Als Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf gelten auch die Satzungsgebiete nach § 171 d BauGB.

Durch die Gemeinde ist ferner das Zügigkeitsgebot nach § 136 BauGB zu beachten, d. h. sie muss in der Lage sein die städtebaulichen Ziele in einem angemessenen Zeitraum zu verwirklichen.

6.5 Vorgezogene Vorhaben

Um eine Förderung vorgezogener Vorhaben sicherzustellen, kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde die Vorschrift gem. Punkt 6.3 zu Beginn der Gesamtmaßnahmen durch folgende Beschlüsse der Gemeinde ersetzt werden:

- Beschluss über die Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes und zum Beginn vorbereitender Untersuchungen (im BL-SEM).

- Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB (im BL-SD).

- Vorhaben im Programm BL-SU und BL-FI sind vor der Fertigstellung des Stadtentwicklungskonzeptes zuwendungsfähig, wenn begründet wird, dass das Vorhaben den künftigen Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes entspricht.

Die Auswahl und die Gebietsabgrenzung sind zu begründen und durch Stadtratsbeschluss zu bestätigen.

6.6 Refinanzierungsverbot

Einzelvorhaben innerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen oder sonstige Einzelmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).

Planungen der Leistungsphase 1 – 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und Bodenuntersuchungen in Vorbereitung von Bau- und Ordnungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, auch wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon erbracht sind, wenn das Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde zuvor abgestimmt war. Dies gilt auch für Maßnahmen, die gem. Punkt 30 mit EFRE-Mitteln und ELER-Mitteln kofinanziert sind.

Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, so steht der späteren Förderung nichts entgegen, wenn die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat (förderunschädlicher Vorhabensbeginn). Aus dieser Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

6.7 Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die geförderten Maßnahmen/Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

1. des Anteils der Kosten einer energetischen Sanierung an den Baukosten,
2. dem Vergleich des Energieverbrauches des sanierten Gebäudes,
3. die Einwohnerentwicklung,
4. die Leerstandsentwicklung und
5. die Mietpreisentwicklung.

Im Rahmen dieser Wirkungsbeobachtung soll der Beitrag der Städtebauförderung an der energetischen Sanierung der Thüringer Städte- und Gemeinden dargestellt werden. Hierzu sind bei Baumaßnahmen an Gebäuden für das Vorhaben der Anteil der energetischen Sanierung an den Baukosten sowie der Energieverbrauch des Gebäudes pro m² vor und nach der Baumaßnahme darzustellen.

Anhand der Indikatoren 3 bis 5 soll weiterhin die Stabilisierung der Thüringer Städte und Gemeinden durch den Einsatz der Mittel der Städtebauförderung mittels Vergleich der Programmgemeinden mit der allgemeinen Entwicklung im Freistaat Thüringen dargestellt werden.

6.8 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung/Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln ist der Bauherr verpflichtet, die Förderung durch den Bund und den Freistaat Thüringen auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist bei einer Förderung über Bund-Länder-Programme neben dem Logo „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ auch das Logo „Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr“ zu verwenden. Im Fall einer Förderung über eines der Thüringer Landesprogramme ist das Logo „Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr“ zu verwenden. Weiterhin ist zusätzlich zu den vorbezeichneten Wortbildmarken auch das Logo „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ zu verwenden. Die entsprechenden Wortbildmarken werden elektronisch unter <http://www.thueringen.de/th9/tmbvl/bau/sw/staedtebau/> zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundes- und Landesförderung z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw. dauerhaft darzustellen. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit stärker in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Diese Verpflichtung zum Hinweis auf eine Bundes- und Landesförderung gilt auch für Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. wichtiger Einzelmaßnahmen stehen.

Die Gemeinden sind mit der Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln ferner verpflichtet, aktiv an dem für die Wirkungsbeobachtung der Förderprogramme durchgeführten Monitoring teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten sowie aussagekräftiges Bildmaterial von

den geförderten Vorhaben verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.

7 Art und Umfang der Förderung

7.1 Finanzierungsart bei Einzelvorhaben

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt durch die Bewilligungsbehörde entsprechend Zuwendungsrecht als Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung mit oder ohne Förderobergrenze sowie Festbetragsfinanzierung.

7.2 Finanzierungsform

Städtebauförderungsmittel können als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen, gewährt werden.

Vorauszahlungen kommen insbesondere bei der Anpassung der sozialen Infrastruktur im Stadtumbau und bei Grunderwerben im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen in Frage.

Die Bewilligungsbehörde legt die zuschuss- und darlehensfähigen Ausgaben einschließlich der Rückzahlungsbedingungen in der Regel im Einzelbewilligungsbescheid fest. Die Rücknahme und der Widerruf von Zuwendungen nach § 44 ThürLHO und §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG bleiben hiervon unberührt.

7.3 Weitergabe an Dritte

Die Gemeinden können die Städtebauförderungsmittel an Dritte weitergeben. In der Regel erfolgt die Weitergabe der Städtebauförderungsmittel an Dritte durch die Gemeinden in öffentlich-rechtlicher Form.

Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Städtebauförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Städtebauförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist.

7.4 Mehrfachförderung (Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber)

Werden für ein Vorhaben neben der Städtebauförderung noch andere Zuwendungen gewährt, so ist durch Trennung der Ausgaben eine Doppelförderung auszuschließen. Soweit bei den unterschiedlichen Zuwendungsbereichen jeweils andere Miteleistungsanteile von den Zuwendungsempfängern bzw. der Gemeinde gefordert sind, dürfen diese grundsätzlich nicht durch Städtebauförderungsmittel ersetzt werden. Bei Mehrfachförderungen sind ein Gesamtfinanzierungsplan aller Zuwendungsgeber und eine gemeinsame Regelung zur Finanzierungsart und zum Verwendungsnachweis erforderlich.

Wenn in besonderen Ausnahmefällen ein Vorhaben sonst nicht finanzierbar wäre, kann:

- von einer Trennung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgesehen werden; dies kommt in Frage, wenn z. B. bei einer Fördermaßnahme anderer Ressorts ergänzende Städtebauförderungsmittel notwendig sind, um die Lage des Bauvorhabens im Sanierungsgebiet durch Übernahme sanierungsbedingter Anteile zu sichern,
- die Zuwendung anderer Förderbereiche als Entlastung des kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden.

Bei der Förderung gem. Punkt 30 können EU-Mittel mit Städtebauförderungsmitteln komplementiert werden.

7.5 Finanzierungsausgaben

Auch bei der Förderung von Finanzierungsausgaben wird der kommunale Miteleistungsanteil vorausgesetzt.

- Ausgaben einer Zwischenfinanzierung

Finanzierungsausgaben, die bei der Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben eines Vorhabens entstehen, können mit Zustimmung des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums bezuschusst werden.

Diese Förderart kommt insbesondere beim notwendigen Zwischenerwerb reprivatisierbarer Grundstücke in Frage. Die Bewilligungsstelle hat die Förderung zeitlich und der Höhe nach zu beschränken.

- Finanzierung des kommunalen Miteleistungsanteils

Ausnahmsweise werden auch die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des kommunalen Miteleistungsanteils entstehende Geldbeschaffungsausgaben in der Förderung berücksichtigt, wenn nur so unmittelbar notwendige Vorhaben begonnen werden können, deren Verschiebung die Erreichung des Sanierungszieles gefährden würden.

Die Förderung solcher Finanzierungsausgaben bedarf der Zustimmung des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums und ist zeitlich und ausgabenmäßig zu begrenzen.

7.6 Pauschalierung und Förderobergrenze

Für einzelne Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde in geeigneten Fällen Pauschalierungen und Förderungshöchstbeträge festlegen. Die Höhe der Pauschalierung kann insbesondere nach der Bedeutung des Vorhabens für die Ziele der Sanierung und Entwicklung bemessen werden.

7.7 Zuwendungsfähige Ausgaben

Von den Gesamtkosten eines Einzelvorhabens werden nur die zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung zugrunde gelegt (Teil III dieser Richtlinie). Die Bagatellgrenze für Investitionskosten (zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) beträgt mindestens 10.000 EUR. Diese Regelung gilt nicht für kommunale Förderprogramme.

Als nicht zuwendungsfähig sind von den Gesamtkosten eines Einzelvorhabens abzusetzen:

- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Personal- und Sachkosten der Gemeinde sowie kommunale Eigenregieleistungen (bei Arbeiten, die für eine Vergabe nicht geeignet sind, können in Sonderfällen Leistungen anerkannt werden),
- Kosten für Unterhalt und Betrieb, soweit nicht im Programm Soziale Stadt befristete und begründete Ausnahmen zugelassen sind,
- Ausgaben für Ausstattung wie z. B. Geräte und bewegliche Einrichtungsgegenstände, soweit das Sanierungsziel nicht Abweichungen erfordert,
- Kosten gemäß DIN 276 Kostengruppe 100, 372, 470, 480, 600, 710, 750, 760 und 779, aus den anderen Kostengrup-

pen Ausgaben für nutzungsspezifische Anlagen, Ausstattung und bewegliche Einrichtungsgegenstände, soweit das Sanierungsziel nicht Abweichungen erfordert,

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes [UStG], neugefasst durch Gesetz vom 21. Februar 2005 [BGBl. I 2005, S. 386], zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen [VerbrStändG 6] vom 16. Juni 2011 [BGBl. I 2011, S. 1090], Steuerbegünstigungen nach §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommenssteuergesetz [EStG] gem. Bescheinigungsrichtlinie, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 22/1999 S. 1237), und

- zusätzlich im BL-SU/R: Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude oder Gebäudeteile ausgleichen sollen.

Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden oder von Auftragnehmern nachträglich gewährte Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) oder Spenden von Auftragnehmern, reduzieren die zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der Städtebauförderung.

7.8 Höhe der Zuwendung/Experimentierklausel

Der Anteil der staatlichen Finanzhilfen am Förderbetrag der Bund-Länder-Programme wird durch die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung festgelegt. Die Gemeinden beteiligen sich mit dem im jeweiligen Programmjahr festgelegten Miteleistungsanteil am Förderbetrag.

Für die Thüringer Landesprogramme wird der kommunale Miteleistungsanteil der Gemeinden am Förderbetrag durch das jährliche Haushaltsgesetz festgelegt. Die Gemeinden beteiligen sich mit dem im jeweiligen Programmjahr festgelegten Miteleistungsanteil am Förderbetrag.

Im Fall einer besonderen Haushaltslage der Gemeinde kann die Bewilligungsbehörde durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Miteleistungsanteil gewertet werden (so genannte Experimentierklausel). Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Miteleistungsanteil muss dabei mindestens 10 v. H. des Förderbetrags betragen. Eine besondere Haushaltslage liegt dann vor, wenn die Gemeinde nach der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster zu § 4 Nr. 4 ThürGemHV, dortige Anlage 9) im laufenden Haushalts- bzw. Rechnungsjahr einen Fehlbetrag ausweist (die Ermittlung erfolgt in der Jahresprogramm aufstellung). Die Gemeinde legt der Bewilligungsbehörde diesbezüglich eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde vor. Außerdem weist die Gemeinde nach, dass der Eigentümer die rentierlichen Anteile selbst trägt. Sie stellt – unter Bezug auf den Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme – dar, dass das Vorhaben zeitlich nicht aufgeschoben werden kann.

Ferner können Spenden Dritter, soweit diese nicht Bauherr oder mittelbar Begünstigte sind, zur Reduzierung des kommunalen Miteleistungsanteils herangezogen werden.

Eine endgültige Förderhöhe wird mit Vorlage des Einzelverwendungsnachweises (siehe Punkt 36) festgelegt. Die Bewilligungsbehörde kann eine nochmalige Überprüfung der Ertragssituation während der Zweckbindungsfrist verlangen.

7.9 Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht (Verfügungsfonds). Der

Fonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

Die Mittel sollen für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen nach Teil III dieser Richtlinie verwendet werden. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Ausnahme:

Im Rahmen des BL-SoS können Verfügungsfonds auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

III. BESONDERE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

Folgende Kostengruppen werden unterschieden:

Vorbereitung	(Punkt 8 – 9)
Ordnungsmaßnahmen	(Punkt 10 – 15)
Baumaßnahmen	(Punkt 16 – 23)
sonstige Vorhaben	(Punkt 24 – 25)

VORBEREITUNG

8 Förderung im Rahmen der Vorbereitung

8.1 Städtebauliche Planungen und deren Fortschreibung

Gefördert werden die Erarbeitung von integrierten Konzepten sowie die Konkretisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung und Stadtentwicklung.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- vorbereitende Planungen und Untersuchungen gem. § 141 BauGB,
- Rahmenplanungen und deren Fortschreibung,
- die Sanierung und Stadtentwicklung erforderliche alternative Planungen, wie z. B. Architektenwettbewerbe (beschränkte und offene Ideen- und Realisierungswettbewerbe),
- die Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger,
- die Erarbeitung des Sozialplans,
- Untersuchungen zu ökologischer Ziele der Stadterneuerung (z. B. Energiekonzept, Grünkonzept, Bilanz der Flächenversiegelung),
- die zur Umsetzung der Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele erforderliche Bauleitplanung,
- Ausarbeitung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,
- Aufstellung von Zeit- und Maßnahmeplänen sowie der Kosten- und Finanzierungsübersichten,
- Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten gem. § 171 a und b BauGB und
- sonstige Gutachten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele.

8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden Ausgaben, die der Gemeinde bei der Bürgerbeteiligung entstehen für

- Information über Zusammenhänge der Stadtentwicklung,
- Erörterung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung und
- Anregung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen.

Die Gemeinde kann sich hierbei auch besonderer Beauftragter bedienen.

8.3 Sanierungsträger und sonstige Beauftragte

Der Vorbereitung zuzuordnende Leistungen von Sanierungsträgern und sonstigen Beauftragten sind zuwendungsfähig. Die beauftragten Planer, Gutachter und Träger müssen über die notwendige Sachkunde verfügen.

Zur Vergabe von Sanierungsträger-, Sanierungsbetreuerleistungen und städtebaulichen Planungsleistungen nach Punkt 8.1 sollen eine ausreichend konkrete Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung und Hinweise zu Auswahlkriterien vorliegen. Die VOF ist anzuwenden. Auch unterhalb der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung sollen für Sanierungsträger- oder Sanierungsbetreuerleistungen und städtebauliche Planungsleistungen nach Punkt 8.1 ab einem Planungsvolumen von 15.000 Euro (netto) mindestens drei Anbieter zur Präsentation ihrer Leistungen aufgefordert werden. Der Auftraggeber hat dabei insbesondere den Nachweis der Sachkunde zu prüfen. Die Dokumentation der Abwägung im Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Bewilligung von Fördermitteln.

Unabhängig davon sind durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB für Planungsleistungen VOF-Verfahren durchzuführen, soweit der Auftragswert über dem aktuellen EU-Schwellenwert liegt.

8.4 Ausgaben der förmlichen Festlegung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der förmlichen Festlegung insbesondere Vermessungskosten und Erstellung von entsprechenden Bestandskarten für die Fördergebiete.

9 Fördervoraussetzung für die Vorbereitung

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die aus der geförderten Maßnahme unter Beachtung geltender preis- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen entstehen, die angemessen sind und vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden allgemeine Untersuchungen und Planungen (z. B. der Raumordnung und Landesplanung sowie Stadtentwicklungsplanungen, soweit sie nicht auf das BL-SU bezogen sind), Flächennutzungspläne, Generalverkehrspläne und allgemeine Vermessungen. Eine anteilige Berücksichtigung dieser Ausgaben ist in Einzelfällen möglich, soweit solche Planungen zwingende Voraussetzung für Entscheidungen der Sanierung und Stadtentwicklung sind.

ORDNUNGSMASSNAHMEN

10 Erwerb und Bereitstellung von Grundstücken

10.1 Grunderwerb

Gefördert werden kann der freihändige Grunderwerb und der Erwerb aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere des BauGB) durch die Gemeinde oder durch einen Sanie-

Träger für das Treuhandvermögen. Dies gilt nur, soweit der Grunderwerb für die Sanierung und Stadtentwicklung unmittelbar erforderlich und die hierauf geplante Maßnahme nicht einem anderen Förderbereich zuzuordnen ist.

Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb von Erbbaurechten und Dienstbarkeiten. Beim Erwerb auf Rentenbasis ist vom kapitalisierten Betrag auszugehen. Der Wert von Tauschgrundstücken kann unter Beachtung etwaiger Wertdifferenzen angesetzt werden.

10.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist der tatsächlich erforderliche Aufwand, um die Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erhalten. Hierzu zählen:

- der Kaufpreis einschließlich der vorhandenen Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und
- die Nebenkosten (insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Aufwendungen für Gutachter, Notargebühren).

Der Verkehrswert ist grundsätzlich vom Gutachterausschuss nach den §§ 192 ff. BauGB zu ermitteln. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann auch ein erfahrener, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger betraut werden. Von einem Gutachten kann abgesehen werden, soweit hinreichende Vergleichswerte (z. B. aus Bodenrichtwertkarten) vorliegen, insbesondere bei einem Kaufpreis bis zu 25.000 Euro.

10.3 Zwischenerwerb von Grundstücken

Sollen Grundstücke neuen Nutzungen zugeführt werden und ist hierzu ein Zwischenerwerb durch die Gemeinde erforderlich, soll zunächst eine Vorauszahlung bis zur Konkretisierung der Nutzungsabsichten erfolgen. Der Zeitpunkt der Rückzahlung und des revolvierendem Mitteleinsatzes für die Rückflussmittel ist durch die Bewilligungsbehörde festzulegen. Sollte keine Veräußerung durch die Gemeinde bis zum Ablauf der Bindefrist erfolgt sein, ist das Grundstück in das Gemeindevermögen zu übernehmen.

10.4 Bereitstellung von Grundstücken

Die Förderung eines Grunderwerbs scheidet aus, soweit die Gemeinde für den beabsichtigten Zweck geeignete Grundstücke oder entsprechendes Tauschland im Sanierungsgebiet/Stadtumbaugebiet besitzt. Nimmt sie zu diesem Zweck Grundstücke einer nicht rechtsfähigen Stiftung, eines Eigenbetriebs oder einer kostenrechnenden Einrichtung in Anspruch, kann die von ihr hierfür zu leistende „Entschädigung“ ausnahmsweise wie ein zuwendungsfähiger Grunderwerb behandelt werden.

11 Bodenordnung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Bodenordnung, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur Neuordnung der Grundstücke durchgeführt wird (z. B. Umlegung, vereinfachte Umlegung).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass sie infolge der Verwendung eigener Grundstücke oder der Inanspruchnahme ihr zustehender sonstiger Vermögensrechte an eine nicht rechtsfähige Stiftung, an einen Eigenbetrieb oder an eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde (z. B. Krankenhaus) Ersatz zu leisten hat.

12 Umzug von Bewohnern und Betrieben

Zuwendungsfähig sind die umzugsbedingten Ausgaben, die der Gemeinde aus ihrer Verpflichtung zur Entschädigung

entstehen, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans oder im Rahmen des Härteausgleichs.

Hierzu zählen neben den notwendigen Ausgaben des Umzugs von Bewohnern und von Betrieben auch die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie die Entschädigung für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile.

13 Freilegung von Grundstücken

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Freilegung gehören notwendige Maßnahmen, mit denen die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken vorbereitet wird. Neben dem Freimachen und dem Herrichten nach DIN 276 zählen hierzu insbesondere Entschädigungen oder Wertverluste, die die Gemeinde bei Beseitigung baulicher Anlagen übernimmt.

Dies ist auch im Falle des BL-SU/A möglich.

Im Stadtumbau – Teil Rückbaumaßnahmen (BL-SU/R) – wird ein Zuschuss in Höhe eines Pauschalbetrages je Quadratmeter für den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile (siehe hierzu Anlage 9) gewährt. Dazu gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

Im Stadtumbauprogramm Teil Rückbau ist der Abbruch von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist außerdem der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

Die für den Rückbau von Wohnungen bestimmten Finanzhilfen des BL-SU/R können nicht für den Rückbau von Altbauwohnungen eingesetzt werden, die nach bauordnungsrechtlichen Maßstäben als nicht bewohnbar gelten.

Für die Pauschale im BL-SU/R werden als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt:

- bei einem bestehenden Mietverhältnis rechtlich begründete Entschädigungsleistungen,
- die unmittelbaren Rückbaukosten wie z. B. Baukosten und Baunebenkosten der Rückbaumaßnahme, Transport, Recycling und Deponierungskosten des Abbruchmaterials und
- Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks, dazu zählt insbesondere die Begrünung, Planungskosten für die Rückbauflächen, Baukosten und Baunebenkosten zur Herrichtung der Rückbauflächen.

Zusätzlich zu den Zuschüssen können die Wohnungseigentümer zinsverbilligte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

14 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen

Für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen ist in der Regel ein verkehrliches und gestalterisches Gesamtkonzept (insbesondere ein Stadtbodenkonzept) zugrunde zu legen.

Anzustreben ist eine flächenhafte Verkehrsberuhigung. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs sind zu berücksichtigen. Für die Parkierung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln.

Die Belange von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu beachten.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit sie erforderlich sind, um das Ziel der Sanierung und Stadtentwicklung zu erreichen (z. B. sanierungsbedingte Erschließung).

Werden Einrichtungen der Ver- und Entsorgung durch die Sanierung bedingt verändert oder vorzeitig erneuert, so ist in der Regel der Teil zuwendungsfähig, der dem Restwert entspricht.

Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, Parkieranlagen, Anlagen für Zwecke der Beleuchtung, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen.

Den Förderbetrag (zuwendungsfähige Ausgaben) legt die Bewilligungsbehörde unter Beachtung des § 136 BauGB und der Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde gemäß § 7 ThürKAG fest. Weitere öffentliche Zuwendungen sind zu berücksichtigen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Vorfinanzierung dieser Kostenanteile möglich, insbesondere wenn die Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung eine zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zulassen.

Nicht gefördert werden Ausgaben, die durch einen angemessenen Einsatz von Eigenmitteln sowie durch nachhaltig erzielbare Erträge finanziert werden können. Die Bewilligungsbehörde soll im Zweifelsfall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verlangen. Private Randbereiche können im Zusammenhang mit den Erschließungsanlagen gefördert werden.

Bei der Förderung von Parkieranlagen ist die Förderung auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Mehraufwendungen auf Grund der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Anforderungen sind unter Bezug auf die gebietsbezogenen Sanierungsziele einzelfallbezogen zu begründen.

15 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen entstehenden

- Aufwendungen, die die Gemeinde nach § 150 BauGB für die Änderung öffentlicher Versorgungseinrichtungen zu erstatten hat (Restwert der Anlage),
- Ausgaben, die die Gemeinde einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Abs. 3 BauGB zu erstatten hat,
- sonstige Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt wird (z. B. Gebäudewertminderungen in Folge des Abbruchs benachbarter Gebäude, Bewirtschaftungsverluste), ausgenommen im BL-SU/R, und
- Anpassungen der städtischen Infrastruktur im BL-SU/A.

BAUMASSNAHMEN

16 Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude

16.1 Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist,

- dass sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde zur Durchführung bestimmter Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vertraglich verpflichtet oder ein

Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB erlassen wurde,

- dass die Gemeinde private Bauvorhaben als Bestandteil der Gesamtmaßnahme hinsichtlich ihrer städtebaulichen Bedeutung und Funktion bei der Bemessung der Förderhöhe bewertet. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer Bedeutung können auch entsprechende Mehrausgaben einbezogen werden und

- dass eine ausreichende Planung vorliegt, die unter Beachtung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung die Realisierungsmöglichkeit darlegt, z. B. durch ein Modernisierungsgutachten (siehe Punkt 16.4).

In allen Programmen ist eine Förderung auch kumulativ mit der Wohnungsbauförderung möglich.

16.2 Fördergegenstand

Vorrangig gefördert werden:

- Gesamtmodernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als umfassende Gesamtanierung des Gebäudes,
- Teilmodernisierungen, wenn
 - bauliche Konzepte ausreichend darlegen, welchen Beitrag diese Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung leisten sollen,
 - ein finanzielles Gesamtkonzept vorliegt, das die Ermittlung eines anteiligen Kostenerstattungsbetrages zulässt und
 - eine Vereinbarung mit dem Eigentümer abgeschlossen wird, in der die weiteren Modernisierungsschritte festgelegt werden, die zur vollständigen Erreichung der Ziele der Stadtentwicklung notwendig sind

sowie

- Instandsetzungsmaßnahmen, wenn dadurch die weitere Nutzbarkeit gesichert wird.

16.3 Kostenerstattung

Die Höhe der Förderung ist auf den Ausgabenanteil beschränkt, den die Gemeinde dem Eigentümer nach § 177 Abs. 4 BauGB zu erstatten hat (Kostenerstattungsbetrag). Die Berechnung erfolgt nach Anlage 4 dieser Richtlinien.

Bei der freiwillig vereinbarten Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen bei der Bemessung der Förderhöhe neben der Bedeutung des privaten Vorhabens für die Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung auch die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden. Der Eigenanteil des Bauherrn ist grundsätzlich in Kapital zu erbringen. Eigenanteile in Form von Leistungen sind mit der Bewilligungsbehörde festzulegen.

Der Kostenerstattungsbetrag wird grundsätzlich als Zuschuss vereinbart.

16.4 Modernisierungskonzepte und -gutachten

Modernisierungskonzepte und -gutachten sind unter der Kostenart „Vorbereitung“ zuwendungsfähig. Im Falle einer Realisierung werden diese Ausgaben in der Kostenerstattungsbetragsberechnung gem. Punkt 16.3 berücksichtigt.

Anzahl und Umfang solcher Entscheidungshilfen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den bei realistischer Betrachtung tatsächlich durchführbaren Vorhaben stehen (ggf. unter jährlicher Fortschreibung der Zeit- und Maßnahmenpläne).

Für die Erstellung von Modernisierungsgutachten bzw. -konzepten sollte eine entsprechende Vorvereinbarung zu einer Vereinbarung nach Punkt 16.5 dieser Richtlinie vorliegen.

16.5 Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn ist eine Vereinbarung (Anlage 7) abzuschließen, in der Art, Umfang, Finanzierung und Förderung der beabsichtigten Vorhaben vertraglich zu regeln sind.

Zur Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung kann die Gemeinde Vereinbarungen abschließen über

- Mietpreis- und Belegungsbindungen und
- Verfahren bei Weiterveräußerung.

Bei gemeinsamer Förderung mit der Wohnungsbauförderung gelten als Grundlage für die Kostenerstattungsbeitragsberechnungen die dortigen Regelungen.

Bei Ausweisung von Mehrertrag im Finanzierungsplan der Wohnungsbauförderung erfolgt keine Kumulierung mit Städtebauförderungsmitteln.

17 Neubau und Ersatzbau von Wohnungen

Die Kosten der Neubebauung und der Ersatzbauten sind grundsätzlich vom Eigentümer zu tragen. Eine Förderung muss auf Ausnahmen beschränkt bleiben (z. B. Baulückenschließung oder Bezugnahme auf Blockkonzepte insbesondere in der Initiative Genial zentral).

Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet/Stadtumbaugebiet insbesondere Wohngebäude oder Ersatzwohnungen in Zuordnung zu einer Gesamtmaßnahme neu errichtet, können diese entsprechend Punkt 16 gefördert werden, falls dies zur Erreichung des Sanierungszieles zwingend notwendig ist.

In der Regel werden bei der Errichtung von Neubauten städtebaulich bedingte Mehrausgaben gefördert (z. B. Mehrausgaben wegen besonderer Gründung, Grundrisserschwerisse etc.).

In den Programmen BL-SD und TL-B/P-W ist die Förderung von Neubauten und Ersatzbauten ausgeschlossen.

18 Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude

Für diese gelten die Vorschriften Punkt 16 und 17 sinngemäß.

19 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

(Im BL-SD werden die Modernisierung und Instandsetzung – nur in Ausnahmefällen der Neubau – gefördert.)

Die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 1 BauGB kann gefördert werden, soweit

- diese zur Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung erforderlich sind, insbesondere um die Zentralität und Ausstattung der innerstädtischen Sanierungsgebiete und der Stadtumbaugebiete zu stärken,
- die Gemeinde selbst oder ein Dritter an ihrer Stelle Träger der Einrichtung ist,

- die Gesamtkosten auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln sowie sonstigen Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge nicht gedeckt werden können und

- die Einrichtung in einem Fördergebiet der Städtebauförderung gem. Punkt 6.2 liegt bzw. einem solchen zugeordnet werden kann.

Gegenüber dem Neubau ist die Modernisierung von Gebäuden für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen vorzuziehen. Wenn Gebäude wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden sollen, ist auch bei kommunalen Pflichtaufgaben eine Mitfinanzierung mit Städtebauförderungsmitteln (z. B. als Mehrfachförderung siehe Punkt 7.4) möglich.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Finanzierung einer Gemeinbedarfseinrichtung einen angemessenen Eigenanteil zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben verlangen, wenn die Gemeinbedarfseinrichtung in größerem Umfang auch der Bevölkerung außerhalb des jeweiligen Fördergebietes der Städtebauförderung dient.

20 Verlagerung oder Änderung von Betrieben (nicht in BL-SD)

Die Verlagerung oder Änderung der von der Sanierung betroffenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe kann gefördert werden, soweit Erlöse, Entschädigungen und Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen zur Finanzierung nicht ausreichen (Grundsatz der Nachrangigkeit, siehe Punkt 5) und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die Notwendigkeit einer nachrangigen Finanzierung mit Städtebauförderungsmitteln ist durch entsprechende Gutachten zu begründen. Nicht einbezogen werden Ausgaben der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.

Vorrangig ist das öffentliche, nicht das betriebswirtschaftliche, Interesse zu bewerten.

21 Sonstige Baumaßnahmen

Die Gemeinde führt sonstige Baumaßnahmen durch, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, dass diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden.

Baumaßnahmen nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 BauGB können auf der Grundlage einer Vereinbarung (Anlage 7) gefördert werden, wenn sonst das Ziel der Sanierung und Stadtentwicklung nicht zu erreichen ist. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Gemeinschaftsanlagen, Bewohnergaragen (private Stellplätze), private Freiflächen in Blockinnenbereichen.

22 Umsetzung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 – Barrierefreies Bauen – bei öffentlich zugänglichen Gebäuden in möglichst allen Teilen, die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 – Barrierefreies Bauen – bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen entsprechend den Regelungen der Thüringer Bauordnung zu beachten. Von diesen Wohnungen sollen in der Regel 10 v. H., mindestens jedoch eine, die Anforderungen erfüllen. Hiervon kann bei Umbaumaßnahmen abgesehen werden, wenn sich die Gesamtkosten der Vorhaben um voraussichtlich mehr als 20 v. H. erhöhen würden. Die Gemeinde beteiligt den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

23 Anpassung der städtischen Infrastruktur und Sicherung von Gebäuden

Mittel des BL-SU können auch zur Anpassung der städtischen Infrastruktur und zur Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden, eingesetzt werden.

Dazu gehören auch die stadumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur im Fördergebiet sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur, Vorhaben, die in den Stadumbauegebieten die Funktionsfähigkeit sichern, und der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.

SONSTIGE VORHABEN

24 Kommunale Förderprogramme

Auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien können insbesondere als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- die Erarbeitung von kommunalen Förderprogrammen und Quartierskonzepten,
- Vorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes, wie sie in Rahmenplänen bzw. kommunalen Förderprogrammen als Sanierungsziel formuliert sind, und
- Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen (z. B. Hofbegrünung, Entsiegelung, Beseitigung störender Anlagen).

Die Förderung soll Anreiz für privates gestalterisches Engagement sein. Sie soll deshalb in der Höhe begrenzt als Pauschale gewährt werden und Vorhaben erfassen, die keine Erhöhung der Rentierlichkeit gemäß Punkt 16 dieser Richtlinien bewirken (z. B. Einbau denkmalgerechter Fenster statt vorhandener funktionsfähiger, aber verunstaltender Fenster).

25 Sonstige Vergütungen

25.1 Ausgaben für die soziale Betreuung der Betroffenen der Sanierung und Stadtentwicklung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die der Gemeinde bei der Vorbereitung und Durchführung des Sozialplans entstehen, soweit sie nicht bereits nach anderen Förderprogrammen gefördert werden können.

Die Gemeinde kann sich dafür besonderer Beauftragter bedienen.

Zuwendungsfähig ist der Teil der Ausgaben, der gemäß Sozialplan über die kommunalen Pflichtaufgaben hinaus unabdingbar anfällt (ausgeschlossen bleiben jedoch Personalkosten der Gemeindeverwaltung gemäß Punkt 7.7 dieser Richtlinien).

In Betracht kommen insbesondere im BL-SoS solche Maßnahmen, die der Betreuung von Jugendlichen, Alleinerziehenden, Arbeitslosen, Bürgern mit Migrationshintergrund und älteren Menschen dienen.

25.2 Vergütungen für Sanierungsbetreuer, Sanierungsträger und besonderer Beauftragter sowie für Architekten, Ingenieure und Planer für frei vereinbarte Leistungen nach HOAI

Vergütungen für Sanierungsbetreuer/-träger und besonderer Beauftragte sowie Honorare von Architekten, Inge-

nieuren und Planern auf Stundenbasis für frei vereinbarte Leistungen nach HOAI sind zuwendungsfähig.

Für die Förderung der Honorarstundensätze wird die Thüringer Allgemeine Kostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach Punkt 1.4.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO.

Für die Festlegung der Stundensätze gelten als Obergrenze (Nettobetrag):

- Büroleiter, Projektleiter entsprechend Ziffer 1.4.1.1,
- Architekten, Stadtplaner/kaufmännische Mitarbeiter entsprechend Ziffer 1.4.1.2 und
- Schreibkräfte, Zeichner entsprechend Ziffer 1.4.1.3.

Zusätzliche Nebenkosten werden nicht anerkannt. Grundpauschalen zu den Honorarsätzen sind nicht zuwendungsfähig. Die Reisezeiten werden als Arbeitszeit nicht anerkannt.

Betreibung eines Sanierungsbüros:

Die Vergütung der Netto-Kaltmiete für Sanierungsbüros bzw. Stadumbaubüros ist zuwendungsfähig, wenn die Kommune keine geeigneten Räume zur Verfügung stellen kann oder in größeren Städten mit mehreren Fördergebieten ein externes Büro für eine bürgernahe Beratung oder Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist.

Die erforderlichen Räume sind durch die Gemeinde anzumieten.

25.3 Vergütungen für künstlerische Gestaltung

Die Vergütungen für die Leistungen bildender Künstler sind zuwendungsfähig, soweit in geeigneten Fällen der städtebaulichen oder baulichen Sanierung bildende Künstler zur Gestaltung mit herangezogen werden. Der Kostenanteil ist an dem Anteil bei sonstigen öffentlichen Bauaufgaben zu orientieren und soll diesen nicht übersteigen.

25.4 Ausgaben bei Abschluss von Sanierungsmaßnahmen

Ausgaben, die bei Abschluss der Sanierung entstehen, z. B. Dokumentation, Sondergutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen oder Öffentlichkeitsarbeit, können gefördert werden.

25.5 Wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung)

25.5.1 Fördervoraussetzungen

Die beauftragten Planer, Gutachter und Träger müssen über die notwendige Sachkunde verfügen.

25.5.2 Fördergegenstand

Mit Programmmitteln des TL-SSM kann eine auf das jeweilige Städtebauförderprogramm bezogene wissenschaftliche Begleitung beauftragt werden.

Gegenstand dieser wissenschaftlichen Begleitung ist

- eine Wirkungskontrolle der Fördermaßnahmen,
- die Bewertung von Förderergebnissen im Hinblick auf die Effizienz der eingesetzten Fördermittel,

- der Aufbau eines programmbegleitenden Monitoring-systems,
- die Ableitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Förderinhalte und
- die Organisation eines Erfahrungsaustausches zwischen den Programmgemeinden.

Im Rahmen dieser Beauftragung sind auch Veröffentlichungen der Ergebnisse förderfähig.

25.5.3 Förderinhalte

Die Förderung erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands als Zuschuss.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die unter Beachtung geltender preis- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen entstehen, die angemessen sind und vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung und
- Ausführungsplanungen und investive Maßnahmen.

- Gestaltung öffentlicher Räume, insbesondere der Hauptgeschäftszonen,
- energetische Sanierung, Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von sozialen und kulturellen Gemeinbedarfseinrichtungen,
- Nutzungszuführung für innerstädtische Brachflächen und
- Planungssteuerung.

Bei Förderung von Leitprojekten innerhalb von Sanierungs- und Stadtumbaugebieten kann der kommunale Miteleistungsanteil der Städtebauförderungsprogramme mit Mitteln des TL-SSM reduziert werden.

Außerhalb von Sanierungs- und Stadtumbaugebieten (i. d. R. Bahnhofsbereiche etc.) werden ausschließlich Mittel des TL-SSM eingesetzt.

In beiden Fällen ist auf verstärkte Bündelung mit anderen fachspezifischen Förderungen hinzuwirken.

Die Abstimmung erfolgt in jährlichen Arbeitsbesprechungen zwischen Land und Gemeinden zum TL-SSM nach Aufstellung der in dieser Richtlinien genannten Städtebauförderungsprogramme.

INITIATIVEN

26 Thüringer Innenstadtinitiative (ISI)

26.1 Ziel der Innenstadtinitiative

Mit der Thüringer Innenstadtinitiative soll erreicht werden, dass die Städte mit zentralörtlicher Bedeutung ihr Leitbild formulieren und Leitprojekte herausgehoben gefördert werden, für die nachgewiesen ist, dass sie zur Erreichung des gewählten Leitbildes entscheidend beitragen.

Damit soll der Wirkungsraum Innenstadt im Wettbewerb gegenüber vorhandenen Standorten auf der „Grünen Wiese“ gestärkt werden.

26.2 Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen vorrangig oberzentrale und mittlere Funktionen unterstützen. Die Gemeinden weisen besondere Durchführungsstrategien zur Erreichung der o. g. Ziele nach. Die Ergebnisse der Begleitforschung zur Thüringer Innenstadtinitiative sind zugrunde zu legen.

Es wird erwartet, dass die Städte Grundsatzbeschlüsse vorlegen, die sicherstellen, dass zukünftig nicht integrierte Standorte an der Peripherie ausgeschlossen werden und ein Entwicklungskonzept für die Innenstädte im Bereich Wohnen, Arbeiten, Dienstleistung, Kultur und Einzelhandel vorgelegt wird. Bezogen auf das Entwicklungskonzept weisen die Städte die Schlüssigkeit der Auswahl von Leitprojekten nach.

26.3 Förderinhalte

Im Rahmen der Thüringer Innenstadtinitiative werden insbesondere folgende Schwerpunkte gefördert:

- Verbesserung der Erreichbarkeit (öffentlicher Verkehr und Individualverkehr), insbesondere Bahnhofsbereich und Bahnhofsumfeld,

27 Thüringer Förderinitiative „Genial zentral“

27.1 Ziel der Initiative

Ziel ist die Revitalisierung von ehemals baulich genutzten brachliegenden Flächen in den gewachsenen Siedlungsstrukturen. Dabei sollen Zwischen- und abschließende Nachnutzungen (u. a. Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Grün) auf den Brachflächen entwickelt werden, die den Zielen der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte und somit auch der demografischen Entwicklung entsprechen.

Die Vorhaben können durch die Gemeinden, kommunale Gesellschaften, aber auch private Bauherren bzw. Projektentwickler in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden.

Dazu sollen bestehende Programme des Wohnungs- und Städtebaus sowie anderer Ressorts gebündelt und bei der Antragstellung vorrangig berücksichtigt werden.

27.2 Fördervoraussetzungen

Kriterien für die Auswahl der Fördermaßnahmen sind:

- die Beseitigung von städtebaulichen Missständen – innerstädtische Brachflächen, Leerstände und Baulücken,
- die Zuführung neuer Nutzungen,
- die Berücksichtigung von Eigentumsmaßnahmen,
- die Berücksichtigung innenstadtbedeutsamer Funktionen,
- Grundstücke vorrangig im städtischen Eigentum, wobei auch eine Entwicklung durch Dritte gemäß städtebaulichem Vertrag möglich ist,
- die Ergänzung der gewachsenen Stadtstruktur zur besseren Auslastung der technischen und sozialen Infrastruktur,
- die Förderung der Innenentwicklung (Flächenrecycling) und
- die Erwartung wirtschaftlicher, vor allem kosten- und flächensparender Entwurfsansätze.

27.3 Förderinhalte

Im Rahmen der Förderinitiative werden insbesondere folgende Schwerpunkte gefördert:

- Planungskosten inkl. Wettbewerbe, Gebäudeplanung,
- Vorfinanzierung für Erschließung, Abbruchvorhaben, Grunderwerb bis zur späteren Übernahme unrentierlicher Kosten auf der Grundlage städtischer Gesamtrechnungen und
- Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung (abgestimmtes Marketingkonzept), Bauherrenbetreuung.

Die Programmgemeinden beteiligen sich an einem gemeinsamen Informationsnetzwerk.

Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der bestehenden Programmstrukturen.

28 Thüringer Förderinitiative Kirchen**28.1 Ziel der Initiative**

Ziel der Initiative ist die Sicherung und Instandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde, um den weiteren Bestand aus landeskulturellen Gründen zu gewährleisten.

28.2 Fördervoraussetzungen

Die Landeskirchen bzw. die Jüdische Landesgemeinde als Eigentümer erarbeiten Prioritätenlisten, die die Rangfolge für die Sicherungsmaßnahmen festlegen. Dabei ist die zügige Fortführung der Maßnahmen im Bereich der für die Städtebauförderung nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, insbesondere im Innenausbau der o. g. Gebäude, zu prüfen. Die Prioritätenlisten werden jährlich fortgeschrieben und sind mit den Gemeinden abzustimmen, sie werden bei der jährlichen Programmaufstellung als Einordnungskriterium herangezogen. Fördermittelempfänger sind die Gemeinden, diese geben die Fördermittel an die Eigentümer weiter.

Der Miteleistungsanteil der Gemeinde kann durch Mittel des Landesamtes für Denkmalpflege, durch Mittel der jeweils zuständigen Landeskirche bzw. die Jüdische Landesgemeinde oder durch Stiftungsmittel reduziert werden.

Die Eigentümer, in der Regel die örtlichen Kirchengemeinden bzw. die Jüdische Landesgemeinde, werden für die nach o. g. Prioritätenliste abgestimmten Maßnahmen mit einem angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Städtebauförderung belastet.

28.3 Förderinhalte

Zuwendungsfähig sind vorrangig die Ausgaben für die bauliche Sicherung und die Außeninstandsetzung wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen.

MODELLVORHABEN**29 Modellvorhaben im Programm Soziale Stadt (bis VW 2010)****29.1 Ziele der Förderung**

Durch die Modellvorhaben soll im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm (BL-SoS) eine Bündelung der investiven Mittel mit nichtinvestiven Ressourcen verbessert werden.

29.2 Förderinhalte und Förderkonditionen

Gefördert werden:

- Modellvorhaben für Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, die sich an den Zielen der integrierten Stadtentwicklungskonzepte und der stadtteilbezogenen Konzepte als Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf orientieren,
- die Bildung von Projektgemeinschaften mit den Akteuren in den Programmgebieten oder neuen Partnern, z. B. aus den Wohlfahrtsverbänden, der Wirtschaft, Vereinen, Verbände, Initiativen und sonstigen Institutionen zur Erarbeitung geeigneter Konzeptionen ist anzustreben und
- die konzeptionelle Vorbereitung und Evaluierung der Modellprojekte.

Für die Finanzierung gelten die Fördersätze des Grundprogramms Soziale Stadt.

Als kommunaler Miteleistungsanteil können auch Beiträge der Partner eingesetzt werden wie z. B. Beiträge von Wohnungsunternehmen, der Einsatz ehrenamtlicher und Vereinsressourcen – soweit es sich um geldwerte Leistungen handelt. Dazu gehören Geld, Sachmittel und Arbeitskraft. Die Beiträge der Partner müssen objektiv bewertbar sein.

Als Beiträge zur Bündelung werden nicht nur finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand gewertet, sondern auch geldwerte Leistungen Privater (z. B. Vermietung eines Ladenlokals durch die Wohnungswirtschaft zu einer Monatsmiete unter dem ortsüblichen Niveau, um die Gründung eines Betreibers der lokalen Ökonomie zu unterstützen, Beiträge von Stiftungen, Ehrenamtsstunden des bürgerschaftlichen Engagements, z. B. Nachhilfestunden von Senioren für Schüler).

Darüber hinaus gelten die übrigen Bestimmungen Teil C entsprechend.

30 Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung**30.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE****30.1.1 Ziel der Strukturfondsförderung**

Mit dem Einsatz der Mittel sollen Impulse für Wachstumseffekte und zur Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gegeben werden. Die Finanzhilfen sollen der Verstärkung der Aktivitäten der Städte bei der Beseitigung der negativen Folgen des demografischen Wandels und bei der Stärkung ihrer Funktion durch Schaffung bedarfsgerechter Infrastrukturen dienen.

30.1.2 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Die Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE soll sich grundsätzlich auf die Städte konzentrieren, welche in einem Städtebauförderungsprogramm aufgenommen sind.

Dabei sind vorrangig die Städte zu fördern, die im BL-SU eingeordnet sind und gleichzeitig am Thüringer Landesmonitoring teilnehmen.

Die Förderung erfolgt auf der Basis Integrierter Stadtentwicklungskonzepte. Der Mitteleinsatz erfolgt zum Zwecke einer funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Gebieten in Städten bis zu einer unteren

Grenze von 10 000 Einwohnern und stellt insbesondere auf die enge Verknüpfung von physischer Stadterneuerung und Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der lokalen Wirtschaft ab. Die Maßnahmen sollen die jeweilige Städtebauförderung von Bund und Land ergänzen.

Für die Fördervorhaben gelten allgemein die Bestimmungen der Teile III und IV dieser Richtlinien. Die Bestimmungen der einschlägigen Strukturfondsverordnung (siehe Abschnitt I) in deren jeweils gültigen Fassung sind vorrangig anzuwenden, sofern diese nicht den Förderbestimmungen gemäß Teil III und IV entsprechen.

Insbesondere sind die Förderfähigkeitsbestimmungen aus Artikel 56 der Verordnung (EG) 1083/2006 und Artikel 7 der Verordnung (EG) 1080/2006 zu berücksichtigen.

Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen, unterliegen als „Einnahmen schaffende Projekte“ den Regeln des Artikel 55 der Verordnung (EG) 1083/2006.

Finanzhilfen der Städtebauförderung können als Komplementärmittel der EFRE-Förderanteile (max. 75 v. H.) eingesetzt werden. Diese Finanzhilfen sind in dem Jahresantrag der jeweiligen Grundförderung (z. B. BL-SU/A, BL-SE oder BL-SD) kenntlich zu machen und zu beantragen (Anlage 1).

Die Begründung des Einsatzes der EU-Finanzhilfen ist in den Begleitinformationen im Sinne eines gebietsbezogenen, die Städtebauförderungsmaßnahmen ergänzenden städtischen Operationellen Programms (OP) darzustellen und hinsichtlich ihres Beitrages zur Umsetzung der Gesamtstrategie zu begründen. Das OP soll aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept und ggf. aus dem gebietsbezogenen Rahmen- und Sanierungsplan oder Blockkonzept abgeleitet sein.

30.1.3 Förderinhalte

Gemäß dem OP des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2007 bis 2013 beinhaltet die Förderung die Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller und energetischer Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen in städtischen Gebieten. Die zu fördernden Maßnahmen umfassen z. B. die Anpassung bzw. Aufwertung der städtischen Infrastruktur, die Aufwertung innerstädtischer Geschäftsbereiche, die Wiederbelebung innerstädtischer Brachflächen, die Bewahrung der hochwertigen historischen Innenstadtstruktur und deren Nachnutzung sowie die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Grünvernetzung in für die gesamtstädtische Entwicklung strategisch bedeutsamen Stadtgebieten.

Die Förderung erfolgt gemäß der relevanten Schwerpunkte des EFRE-OP und den dort verankerten Handlungsfeldern

- Unterstützung der städtischen Entwicklung und
- Entwicklung von Konversionsflächen – Revitalisierung von Brachflächen im Siedlungszusammenhang.

Die Auswahl der Förderschwerpunkte erfolgt insbesondere auf der Basis nachfolgender Kriterien:

- integrierte Lage im Stadtgebiet, vorzugsweise Innenstadt bzw. Innenstadtrandlage,
- Gebiete mit prioritären Zielen für die Stadtentwicklung,

- Ableitung aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept,

- Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort und

- Verfügbarkeit der Grundstücke im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse.

30.1.4 Ergänzende Bestimmungen (insbesondere Prüfungsrechte)

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1826/2006 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzubewahren.

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006. Im Übrigen hat der Begünstigte die Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 und 9 dieser Verordnung über die erhaltene Unterstützung aus dem EFRE zu unterrichten.

30.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes – (ELER)

30.2.1 Ziel der ELER-Förderung

Mit dem Einsatz der Mittel sollen Impulse für langfristige Wachstumseffekte und zur Unterstützung nachhaltiger Siedlungsentwicklung in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern gegeben werden. Die Finanzhilfen sollen der Verstärkung der Aktivitäten der Gemeinden bei der Beseitigung der demografisch bedingten Strukturveränderung und der Stärkung ihrer Funktion durch Vorhaltung bedarfsgerechter Infrastrukturen im ländlichen Raum dienen.

30.2.2 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Die Förderung nachhaltiger städtebaulicher Entwicklung im Rahmen des ELER soll sich grundsätzlich auf die Kommunen konzentrieren, die in einem Städtebauförderungsprogramm aufgenommen sind. Der Mitteleinsatz erfolgt nur im ländlichen Raum Thüringens in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern.

Für die Aufnahme in die Förderung aus dem ELER ist ein separates Jahresantragsformular entsprechend Anlage 1 b zu stellen.

Die Begründung der EU-Anteile ist in den Begleitinformationen im Sinne eines gebietsbezogenen, die Städtebauförderungsmaßnahmen ergänzenden städtischen bzw. gesamtörtlichen Operationellen Programms (OP) darzustellen.

len und zu begründen. Das OP soll sich aus dem Stadt- bzw. Ortsumbaukonzept und ggf. vorhandenen gebietsbezogenen Plänen bzw. Konzepten ableiten.

Für das Förderverfahren gelten die Festlegungen der Teile III und IV dieser Richtlinie. Es sind die Bestimmungen der für die Förderung aus dem ELER maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt I) in deren jeweils aktuellen Fassung vorrangig anzuwenden, sofern diese nicht dem Förderverfahren gemäß Teil III und IV entsprechen.

Der Ermittlung der Förderhöhe liegen die Netto-Kosten zu Grunde. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

30.2.3 Förderinhalte

Die Fördervorhaben sollen grundsätzlich den folgenden Schwerpunkten zuzuordnen sein:

- bedarfsorientierte Infrastrukturanpassung,
- Ortskernentwicklung,
- Förderung von strukturwirksamen städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte zur Verbesserung weicher Wirtschaftsstandortfaktoren und
- Revitalisierung von Brachflächen im Siedlungszusammenhang.

Die Auswahl erfolgt nach Prüfung des Fördervorhabens (insbesondere Ableitung aus der integrierten Entwicklungsstrategie der Antrag stellenden Gemeinde) sowie der Einschätzung des Beitrags des Vorhabens zur Umsetzung dieser Strategie.

Förderfähig sind insbesondere:

- Vorhaben zur Schaffung, Stabilisierung und Anpassung lokaler und städtischer Infrastrukturen zur Beseitigung negativer Auswirkungen des demografischen Wandels und zur Aufwertung und Stabilisierung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen auf der Grundlage integrierter kommunaler Entwicklungskonzepte,
- Aufwertungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen (Wirtschafts-)Raum i. S. der Verbesserung der Bedingungen des innerörtlichen Einzelhandels und Gewerbes,
- Sicherungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Gebäuden und
- der Abbau von Nutzungskonflikten und Funktionsschwächen, Immissionsschutz.

30.2.4 Ergänzende Bestimmungen (insbesondere Prüfungsrechte)

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen bestehen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch die Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 65/2011.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen lt. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben davon unberührt.

Die Unterlagen zu den aus ELER finanzierten Ausgaben und den zweckgebundenen Einnahmen sollen gemäß Verordnung (EG) 885/2006 nach dem Jahr, in dem die Zahlstelle die Abschlusszahlung leistet, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung gehalten werden.

30.2.5 Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Handelt es sich bei den Vereinigungen um Personenvereinigungen, an den eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, besteht diese Veröffentlichungspflicht nicht. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

31 Gewährung von Darlehen aus dem Thüringer Stadtentwicklungsfonds

31.1 Besondere Bestimmungen

Für die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen aus dem auf der Grundlage des Artikel 44 der Verordnung (EG) 1083/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 errichteten Stadtentwicklungsfonds (SEF) gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen. Abweichende Bestimmungen werden nachfolgend geregelt.

31.2 Gegenstand der Darlehensgewährung/Handlungsfelder

Die zu fördernden Vorhaben lassen sich aus integrierten Stadtentwicklungskonzepten bzw. einem städtischen Operationellen Programm (OP) für den Einsatz von EFRE-Mitteln ableiten und entsprechen mindestens einem der folgenden Schwerpunkte:

- Steigerung der Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort,
- Beitrag zur Rückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsflächen sowie zur Vermeidung von Flächenneuinanspruchnahme,
- Impulse für die Umsetzung nachhaltiger Stadtentwicklung durch die Unterstützung städtebaulicher Vorhaben und

Einzelprojekte mit einem hohen wirtschaftlichen Bezug zur Attraktivitätssteigerung insbesondere in kernstädtischen Bereichen sowie

- Umbau, energetische Ertüchtigung und Anpassung sozialer und kultureller Infrastrukturen (insbesondere bildungsbezogene Infrastruktur) im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.

31.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind thüringer Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen sind.

Abweichend von Punkt 7.3 dieser Richtlinien ist die Weitergabe der Fördermittel nur an Dritte möglich, wenn diese Gebietskörperschaften sind (z. B. Landkreise).

31.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den in den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen bereits erwähnten Kriterien insbesondere hinsichtlich der Ableitung der Vorhaben aus integrierten Stadtentwicklungskonzepten sind im Vorfeld einer Darlehensförderung folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- Zum Nachweis der kommunalen Leistungsfähigkeit ist eine entsprechende Bestätigung der Kommunalaufsicht darüber erforderlich, dass eine Darlehensaufnahme in entsprechender Höhe erfolgen kann. Dem Bewilligungsantrag ist eine solche kommunalaufsichtliche Würdigung beizufügen.

31.5 Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung aus dem Stadtentwicklungsfonds erfolgt analog der Bewilligung im System der Städtebauförderung als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung (Förderdarlehen) beträgt grundsätzlich 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Das Darlehen wird unverzinst ausgereicht. Ausgereichte Darlehen sind zu tilgen. Das Darlehen wird zu 100 v. H. bewilligt. Der Regeltilgungssatz beträgt 5 v. H. jährlich. Die Tilgung des Darlehens beginnt im zweiten Kalenderjahr nach Bewilligung des Vorhabens zum 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die erste Rate der Tilgung ist im Folgejahr zum 30. Juni fällig. Sondertilgungen sowie die Verkürzung der Darlehenslaufzeit sind ausdrücklich erwünscht und in Absprache mit der Bewilligungsbehörde jederzeit möglich.

31.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese prüft die Mittelverwendung entsprechend der vorgelegten bezahlten Originalrechnungen, fertigt darüber einen Prüfvermerk und leitet diesen an die Thüringer Aufbaubank zur Auszahlung weiter.

31.7 Aufgaben der Thüringer Aufbaubank

Der Thüringer Aufbaubank obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Abschluss der Kreditverträge auf Grundlage der Bewilligung und
- Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel

IV. FÖRDERVERFAHREN

32 Aufstellung der Förderprogramme

32.1 Programmanmeldung

Der Jahresprogrammantrag ist die Darstellung aller im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Programmjahr und den Fortschreibungsjahren vorgesehenen Einzelvorhaben. Dem Jahresprogrammantrag ist eine aktuelle Bescheinigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Antrag stellenden Gemeinde beizufügen, in der die mittelfristige finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der geplanten Einzelvorhaben bestätigt wird. Die Gemeinden legen die Anmeldungen für die jährlichen Förderprogramme der Bewilligungsbehörde vor.

Die Programmanmeldung umfasst für die Bund-Länder-Programme jeweils:

- ein formloses Anschreiben,
- den Jahresantrag (Anlage 1 a),
- die Begleitinformationen; diese sind in elektronischer Form für die Gesamtmaßnahme im vom Bund bereitgestellten System (<http://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/userlogin.do?dispatch=start>) zu dem in Punkt 31.4 genannten Termin vollständig ausgefüllt gegenüber dem Land freizugeben. Bei der Fortführung von Maßnahmen ist das im System bereits vorhandene Formular zu verwenden und für den neuen Antrag fortzuschreiben.

Ferner sind dem Antrag ein Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 2 000 in Papierform mit folgenden Eintragungen beizufügen:

- die im Jahresantrag (Anlage 1 a, Seite 2) bezeichneten und entsprechend nummerierten, im Programmjahr beabsichtigten Einzelvorhaben,
- die bereits in den Vorjahren durchgeführten Vorhaben sowie
- die in den Folgejahren beabsichtigten Vorhaben.

Bei Neuaufnahmen oder Gebietsänderungen sind zusätzlich erforderlich:

- ein Lageplan des bzw. der Gebiete im Maßstab 1 : 2 000 und
- entsprechende Beschlüsse und Bekanntmachungen.

Die Unterlagen sind in den Bund-Länder-Programmen wie folgt vorzulegen:

- der Jahresantrag mit Anschreiben der Gemeinde zweifach,
- der Maßnahmenplan dreifach.

In den Landesprogrammen sind die jeweiligen Unterlagen zweifach vorzulegen.

Die Programmanmeldung umfasst für die landeseigenen Programme jeweils:

- ein formloses Anschreiben,
- den Jahresantrag (Anlage 1 a),

- für Kommunen mit Gebietsfestlegung: Begleitinformation (Anlage 2) mit einem Maßnahmeplan 1 : 2 000 mit Eintragungen
 - der im Jahresantrag (Anlage 1 a, Seite 2) bezeichneten und entsprechend nummerierten, im Programmjahr beabsichtigten Einzelvorhaben,
 - der bereits in den Vorjahren durchgeführten Vorhaben sowie
 - der in den Folgejahren beabsichtigten Vorhaben.
 - für Kommunen ohne Gebietsfestlegung (Einzelvorhaben): Beschreibung und Erläuterung des Einzelvorhabens mit einem Maßnahmeplan (Übersichtskarte bzw. Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Einzelvorhabens).
- 32.2 Ergänzende Unterlagen, Berichte**
- Die Gemeinden legen der Bewilligungsbehörde alle Untersuchungen und Planungen, die für die Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung von Bedeutung sind, insbesondere vorbereitende Untersuchungen, Rahmenplanungen, Bebauungspläne, Verkehrskonzepte vor. Dies gilt auch für die Fortschreibungen.
- 32.3 Prüfung der Programmanmeldung**
- Die Bewilligungsbehörde prüft die Programmanmeldungen der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Zuwendungsfähigkeit und schlägt die Maßnahmen nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium vor. Sie sind möglichst frühzeitig mit anderen von Bund oder Land geförderten Maßnahmen, vor allem in Bezug auf die Nachrangigkeit der Städtebauförderung, abzustimmen.
- 32.4 Termine für die Programmanmeldung**
- Soweit Abweichungen nicht gesondert bekannt gemacht werden, gilt für die Vorlage der Anmeldung aller Programme inklusive der EU-Förderprogramme EFRE und ELER gem. Punkt 30 beim Landesverwaltungsamt der 1. November jeweils für das Folgejahr.
- Darüber hinaus kann jederzeit ein formloser Antrag zur Neuaufnahme als Voranmeldung über das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- Neuaufnahmen im laufenden Programmjahr sind nur ausnahmsweise möglich.
- 32.5 Programmaufstellung**
- Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium stellt die jährlichen Förderprogramme auf. Diese enthalten:
- die zur weiteren Förderung und zur Neuaufnahme vorgesehenen Gesamtmaßnahmen/Vorhaben in den Städtebauförderungsprogrammen sowie
 - den Bewilligungsrahmen für das Programmjahr.
- 32.6 Unterrichtung der Gemeinden**
- Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die Gemeinden vom Ergebnis der Programmaufstellung und stellt die Fördermittel für das Programmjahr unter Hinweis auf den Haushaltsplan in Aussicht.
- 32.7 Änderungen außerhalb der jährlichen Programmaufstellung**
- Lassen sich Vorhaben, die im Jahresantrag in Anlage 1 a Seite 2 genannt sind, nicht oder nicht im erwarteten Umfang durchführen, kann die Gemeinde in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde andere dringliche Vorhaben durchführen.
- Bereitgestellte Fördermittel innerhalb eines Programms, die im laufenden Programmjahr voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden, kann das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium auf andere Maßnahmen übertragen (Umschichtung). Der Antrag auf Umschichtung ist durch die Gemeinde bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
- 32.8 Sonderregelungen zur wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle nach Punkt 25.5**
- Entsprechende Anträge bzw. Fortführungsanträge sind bis zum 1. November des Jahres für das Folgejahr dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium vorzulegen. Daneben kann jederzeit ein formloser Antrag als Voranmeldung gestellt werden.
- Der Aufnahmeantrag ist mit folgenden Unterlagen zweifach einzureichen:
- formloses Anschreiben,
 - vorläufige Ausgaben- und Finanzierungsübersicht (Anlage 10),
 - Begleitinformation (Anlage 11),
 - Übersichtsplan mit Darstellung oder Abgrenzung des Maßnahmebereichs,
 - Kostenangebot und weitere Projektunterlagen, soweit bereits vorhanden.
 - Der Maßnahmeträger stellt den Bewilligungsantrag an das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium.
- Über die Aufnahme in das Jahresprogramm entscheidet das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium.
- Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere
- Formblatt (Anlage 12),
 - Kostenangebot bzw. Vertragsentwürfe der in Aussicht genommenen Institute, Planer, Projektentwickler, Gutachter etc. und
 - Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung).
- Im Auszahlungsantrag (Anlage 13) ruft der Maßnahmeträger aus den für die jeweiligen Einzelvorhaben oder Vorhabensgruppen bewilligten Fördermitteln Kassenmittel für Ausgaben ab, die ihm bereits entstanden sind.
- Der Auszahlungsantrag ist einschließlich einer Ausgabenzusammenstellung vorzulegen. Der Einbehalt eines Auszahlungsbetrages (als Einbehaltungsrest) vor Vorlage des Verwendungsnachweises bleibt vorbehalten.
- Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen bewilligten Maßnahme beim für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium vorzulegen (Anlage 14). Gleichzeitig sind die Ergebnisberichte des jeweiligen beauftragten Fördermittelempfängers vorzulegen.

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium prüft den Verwendungsnachweis und den Abschlussbericht und teilt dem Maßnahmeträger das Ergebnis mit, ggf. verbunden mit der Auszahlung der Schlussrate.

33 Bewilligung

In der Regel ist die Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens mit der Bewilligungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Mit dem Bewilligungsantrag und Auszahlungsantrag erhält die Gemeinde für einzelne Vorhaben oder in Ausnahmefällen für Gruppen von Vorhaben aus dem in Aussicht gestellten Jahreskontingent eine rechtsmittelfähige Bestätigung.

33.1 Bewilligungsanträge

Die Gemeinden legen die Bewilligungsanträge (in einfacher Ausfertigung) der Bewilligungsstelle unmittelbar vor (Anlage 3 gem. § 44 ThürLHO).

Dem Antrag sind je nach Eigenart der Vorhaben alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen wie zum Beispiel

- bei städtebaulichen Untersuchungen und Planungen die Leistungs- und Kostenangebote sowie Vertragsentwürfe der in Aussicht genommenen Institute, Architekten, Planer oder Gutachter,
- Wertermittlungen von Grundstücken, Gutachten z. B. zur Betriebsverlagerung, Bauleitpläne, Lagepläne,
- zur Beurteilung des Vorhabens erforderliche Erläuterungen, Planungsunterlagen mit Kostenberechnung (insbesondere DIN 276, 277, 283) und Fotodokumentation,
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der Zusicherung der jeweils erforderlichen anteiligen Mitteleinplanung in den kommunalen Haushalten),
- Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- öffentlich rechtliche Genehmigungen oder Vorbescheide,
- bei der Modernisierung und Instandsetzung Modernisierungsvorverträge, Entwürfe der Modernisierungsvereinbarungen, Flächenaufstellung nach Art der Nutzung und Kostenübersicht als Grundlage der Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (nach Anlage 4) durch Sanierungsträger oder Gemeinde.

33.2 Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde prüft die beantragten Einzelvorhaben nach diesen Richtlinien, insbesondere die Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Bewertung der Dringlichkeit und Bedeutung innerhalb der Gesamtmaßnahme und erteilt im Rahmen der bereitgestellten Finanzhilfen die Bewilligungsbescheide an die Gemeinde.

Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Funktion der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß VV zu § 44 ThürLHO Ziffer 6.1. Sie ist berechtigt im Einzelfall die zuständige bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers gemäß VV zu § 44 ThürLHO Ziffer 13.1 zu beteiligen.

Mit der Bewilligung von Fördermitteln wird eine Bindefrist festgelegt. Die Bindefrist in den Städtebauförderungsprogrammen läuft grundsätzlich bis zur Aufhebung des Sanierungsgebietes. Für private und öffentliche wirtschaftlich betriebene Vorhaben sowie für Vorhaben außerhalb festgelegter Sanierungsgebiete beträgt die Bindefrist 15 Jahre.

Abweichungen legt die Bewilligungsbehörde fest. Soweit Zwischennutzungen gefördert werden, ist entsprechend der Sanierungsziele eine kürzere Bindefrist möglich.

Im Bewilligungsbescheid ist gegenüber den Gemeinden darzulegen, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes beruht. Gleichzeitig ist den Gemeinden im Bewilligungsbescheid die Auflage zu erteilen, die Fördervoraussetzungen von Punkt 6.7 dieser Richtlinien umzusetzen und nachzuweisen.

33.3 Weiterbewilligung an Dritte

Die Bewilligungsbehörde prüft die Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Vorhaben Dritter (siehe Punkt 7.3).

Bei der Weitergabe von Städtebauförderungsmitteln an Dritte hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids auch für diese gelten.

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Dritten, die in der Regel unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung der Finanzhilfen steht (Vereinbarung, siehe hierzu Muster Anlage 7), ist Bestandteil der Antragsunterlagen der Gemeinden, wobei die Notwendigkeit von Mietpreis- und Belegungsbindungen entsprechend den Sanierungszielen und einer Sozialplanung zu prüfen ist.

Bezieht sich die Vereinbarung auf Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 147 BauGB ist Anlage 7 für diesen Sachverhalt analog anzuwenden.

Bei der Weiterbewilligung an Unternehmen und Betriebe im Rahmen von Ordnungs- oder Baumaßnahmen hat die Gemeinde vom letzten Empfänger im Zusammenhang mit dem Antrag eine Erklärung über die subventionserheblichen Tatsachen entsprechend § 3 SubvG anzufordern.

33.4 Gruppenbewilligung

Zur Verringerung des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes können in Ausnahmefällen auf einem Antrag Fördersummen für Einzelvorhaben zusammengefasst werden ggf. insgesamt für die Vorhaben einer Kostenart im Jahresantrag. Es ist jedoch in Absprache mit der Bewilligungsbehörde zu beachten, dass eine zeitgleiche Abwicklung des Verwendungsnachweises gem. Punkt 34 dieser Richtlinie gegeben ist.

Die Vorgehensweise empfiehlt sich besonders bei kommunalen Förderprogrammen (Punkt 24) sowie im BL-SoS.

34 Auszahlung

Im Auszahlungsantrag (Anlage 5, gem. § 44 ThürLHO) ruft die Gemeinde aus den für die jeweiligen Einzelvorhaben oder Vorhabensgruppen bewilligten Fördermitteln Kassenmittel für Ausgaben ab, die ihr bereits entstanden sind oder in den nächsten zwei Monaten entstehen werden (außer für Vorhaben nach Nr. 30).

Die Gemeinde legt der Bewilligungsbehörde den Auszahlungsantrag (in einfacher Ausfertigung) mit der Bestätigung der Einhaltung der Auflagen im Bewilligungsbescheid vor.

Die Bewilligungsbehörde kann bis zur Vorlage des Einzelverwendungsnachweises einen Einbehaltungsrest bis zu 5 v. H. der Gesamtzuwendung im Rahmen der letzten Auszahlung einbehalten.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Auszahlung und ordnet die Auszahlung der festgestellten Beträge an.

Auszahlungen für Vorhaben nach Nr. 30 dieser Richtlinie erfolgen grundsätzlich nach Vorlage quittierter Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis.

35 Einzelverwendungsnachweis

Im Einzelverwendungsnachweis (Anlage 6, gem. § 44 ThürLHO, ANBest-GK Nr. 6) für die jeweilige Bewilligung legt die Gemeinde nach Abschluss einzelner Vorhaben oder Vorhabensgruppen eine Gegenüberstellung der bewilligten und ausgezahlten sowie der tatsächlich angefallenen Ausgaben entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis vor. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, örtliche Erhebungen durchzuführen sowie Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen.

Für die Einzelvorhaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme und für städtebauliche Einzelmaßnahmen ist nach deren Abschluss, jedoch spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes, ein Verwendungsnachweis (in einfacher Ausfertigung) vorzulegen. Es ist ergänzend eine Dokumentation (vorher/nachher) beizufügen.

Bei Gesamtmaßnahmen wird das Ergebnis der geprüften Einzelverwendungsnachweise Bestandteil der Gesamtabrechnung nach Punkt 36.

Für den Einzelverwendungsnachweis sowie für die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ (ThürStAnz Nr. 4/2008 S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Einzelverwendungsnachweis von Vorhaben, die mit Mitteln des EFRE gefördert wurden, sowie für die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Strukturfondsperiode.

36 Sanierungsbedingte Einnahmen, Sanierungsvermögen, Wertausgleich

Sanierungsbedingte Einnahmen und Sanierungsvermögen sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.

Der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der Programmaufstellung die jährlichen sanierungsbedingten Einnahmen zu melden.

Das Sanierungsvermögen umfasst insbesondere:

- die im Liegenschaftsvermögen der Gemeinde enthaltenen Grundstücke, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden (sowohl als Zwischenerwerb als auch für den dauerhaften Verbleib im Gemeindevermögen),
- Erlöse aus der Veräußerung der vorgenannten Grundstücke,
- Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, auf denen Maßnahmen für die Sicherung und Beseitigung baulicher Anlagen mit Städtebauförderungsmitteln finanziert wurden und
- Bewirtschaftungsüberschüsse auf den geförderten Grundstücken und auflaufende Zinserträge aus den vorgenannten Erlösen.

36.1 Einnahmen bei Einzelvorhaben

Zweckgebundene Einnahmen, die bei einem Einzelvorhaben anfallen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt. Sie sind in der Regel bereits bei der Bewilligung anzurechnen.

In Betracht kommen hier beispielsweise angemessene, ggf. fiktiv festzusetzende

- Ablösebeträge für Stellplätze,
- Straßenausbaubeiträge entsprechend § 7 ThürKAG für Erschließungsmaßnahmen,
- Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB.

Soweit nach der Bewilligung zusätzliche Einnahmen entstehen (z. B. bei Überschüssen aus der Bewirtschaftung), sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich entsprechend zu kürzen. Dies gilt auch für Zinsen, wenn etwa Fördermittel vorzeitig in Anspruch genommen oder Einnahmen für Einzelvorhaben verspätet eingesetzt wurden.

Übersteigen die anzurechnenden Einnahmen die ursprünglich geförderten Ausgaben, ist der Einnahmeüberhang der Gesamtmaßnahme zuzurechnen.

Im Falle der Förderung eines Grunderwerbs zu Gunsten der Gemeinde nach Punkt 10.1 sind Einnahmen, die durch Veräußerung des Grundstücks nach endgültig geprüfem Einzelverwendungsnachweis entstehen, als Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme nach Punkt 36.2 zu behandeln.

36.2 Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme

Zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Gesamtmaßnahme sind bei dieser vorrangig zur Förderung weiterer Einzelvorhaben einzusetzen (Wiedereinsatz).

Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahmen sind insbesondere:

- Ausgleichsbeträge nach §§ 153 ff. BauGB,
- Wertsteigerungen bei gemeindeeigenen, privat nutzbaren Grundstücken, die dem Ausgleichsbetrag entsprechen,
- Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden,
- Überschüsse aus einer Umlegung,
- Zinserträge, die nicht einem Einzelvorhaben zuzuordnen sind (außer Habenzinsen des Treuhandkontos aus der Bewirtschaftung der Fördermittel) oder Zinsen für verspätet gemeldete Einnahmen der Gesamtmaßnahme und
- sonstige Überschüsse, soweit sie als Einnahmen bei Einzelvorhaben die Ausgaben übersteigen.

36.3 Behandlung von Einnahmen

Die Gemeinde hat alle Einnahmen der Bewilligungsbehörde zu melden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (z. B. Bewirtschaftungsüberschüssen) genügt eine jährliche Abrechnung. Anzugeben sind dabei die Höhe, der Zeitpunkt und die Art der Einnahme sowie gegebenenfalls der beabsichtigte Wiederverwendungszweck.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde sind die Einnahmen bei Einzelvorhaben bzw. die in deren Höhe frei gewordenen Städtebauförderungsmittel anteilig an die Landeshauptkasse zurückzuzahlen, soweit sie nicht innerhalb von zwei Monaten aufgrund entsprechender Bewilligungs- oder Auszahlungsanträge für dieselbe Maßnahme wieder eingesetzt werden können.

Maßgeblich für diesen Anteil ist der dem zu kürzenden Bezugsbewilligungsbescheid zugrunde liegende Fördersatz.

Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme sind der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Einnahmen sind auf ein gesondertes Konto einzuzahlen bzw. anzulegen und sind nach entsprechender Bewilligung zu Gunsten der Gesamtmaßnahme nach dem anzustrebenden Nettoprinzip zeitnah wieder einzusetzen. Auflaufende Zinserträge sind gesondert zu erfassen und werden der Bewilligungsbehörde jährlich im Rahmen der Programmanmeldung mitgeteilt. Sie werden gemeinsam mit den sanierungsbedingten Einnahmen zur Förderung weiterer Vorhaben eingesetzt.

Die Einnahmen erhöhen nicht den Verpflichtungsrahmen. Sie werden in Bezug auf Vorhaben von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt.

36.4 Wertausgleich

- Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde

Die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Gemeinde zugerechnet, sobald und soweit sie für die Maßnahmen der Sanierung und Stadtentwicklung nicht mehr erforderlich sind. Für diese Grundstücke wird ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde vorgenommen.

Das hierfür zu leistende Entgelt fließt als Einnahme wieder der Maßnahme der Sanierung und Stadtentwicklung zu und ist nach den Grundsätzen der Punkte 36.1 und 36.2 zu behandeln. Der Wertausgleich ist laufend vorzunehmen.

- Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde

Die Gemeinde kann verlangen, dass beim Wertausgleich zu ihren Lasten der Wert der von ihr nach Punkt 10.4 unentgeltlich bereitgestellten Grundstücke angerechnet wird, soweit diese privat nutzbar waren (maßgeblich: baurechtlich zulässige Nutzung).

Angesetzt wird höchstens der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Bereitstellung (ohne Aussicht auf Sanierung). Der Wertausgleich zu Gunsten darf den Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde jedoch insgesamt nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

- Maßgebliche Werte für den Wertausgleich

Für privat nutzbare Grundstücke sind folgende Werte anzusetzen:

- in Sanierungsgebieten, die im umfassenden Verfahren förmlich festgelegt sind der Neuordnungswert nach § 153 Abs. 4 BauGB,
- in Sanierungsgebieten, die im vereinfachten Verfahren förmlich festgelegt sind und außerhalb von Sanierungsgebieten: der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten gelten diese Regelungen entsprechend.

Soweit auf Grundstücken Erschließungsmaßnahmen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, die nicht oder nur teilweise den Zielen der Sanierung und Stadtentwicklung dienen, wird ebenfalls ein voller oder anteiliger Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Maßgebend ist hierbei jedoch der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erwerbs.

37 Abschluss, Gesamtabrechnung

37.1 Abschluss von Gesamtmaßnahmen

Eine Gesamtmaßnahme ist im Hinblick auf die Förderung abgeschlossen, sobald

- sie durchgeführt ist, d. h., wenn das Ziel der Sanierung und Stadtentwicklung erreicht ist,

- sie sich als undurchführbar erweist oder

- das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium sie für beendet erklärt.

37.2 Zwischenverwendungsnachweis

Bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen kann die Bewilligungsbehörde eine Zwischenabrechnung (Anlage 6) nach den vorstehenden Grundsätzen anfordern.

37.3 Gesamtverwendungsnachweis

Die Gemeinde legt der Bewilligungsbehörde innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme einen Gesamtverwendungsnachweis in dreifacher Ausfertigung vor (Anlage 6). Gegenstand dieser Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, wie sie räumlich im Städtebauförderungsprogramm abgegrenzt ist oder selbstständig anrechenbare Teile davon (z. B. Sanierungsgebiete).

Ziel des Gesamtverwendungsnachweises ist es, alle im laufenden Förderverfahren bisher noch nicht erfassten Einnahmen einzubeziehen. Auf dieser Grundlage legt die Bewilligungsbehörde abschließend fest, in welcher Höhe die Städtebauförderungsmittel der Gemeinde endgültig belasten werden können.

Grundlage dafür sind die geprüften Einzelverwendungsnachweise.

Der Gesamtverwendungsnachweis ist zugleich ein Nachweis der Gemeinde, dass sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die daraus noch offenen Erlöse zweckentsprechend wieder eingesetzt hat.

Außerdem legt die Gemeinde (dreifach bei Bund-Länder-Programmen, zweifach bei Landesprogrammen) einen Abschlussbericht vor, in dem sie den Erfolg der Sanierung und Stadtentwicklung darstellt und bewertet.

Für den Gesamtverwendungsnachweis sowie für die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates“ in der jeweils gültigen Fassung.

37.4 Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde prüft den Gesamtverwendungsnachweis und den Abschlussbericht und teilt der Gemeinde das Ergebnis mit.

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium erhält einen Abdruck des geprüften Gesamtverwendungsnachweises, des Abschlussberichts und des Prüfvermerks.

37.5 Anrechnungsklausel

Ergibt die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises eine Rückforderung, so kann die Bewilligungsbehörde nachträglich auch solche Ausgaben anrechnen, die bereits im Zeitraum der Förderung entstanden waren und zuwendungsfähige Maßnahmen betreffen, die allein wegen fehlender Mittel nicht gefördert werden konnten.

Diese Anrechnung ist auf die Höhe der möglichen Rückforderung beschränkt (Rückforderungsverzicht). Eine Nachförderung der Gesamtmaßnahmen bleibt ausgeschlossen.

37.6 Überschussberechnung

Übersteigen die Einnahmen nach Punkt 36.2 die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, ist anhand einer Berechnung zu ermitteln, ob die Verteilung des Überschusses nach § 156 a BauGB in Betracht kommt.

38 Ausnahmeregelung

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium kann im Einzelfall in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen Ausnahmen

- im Punkt 7 (Art und Umfang der Förderung),

- im Punkt 26 – 28 (Förderinitiativen) sowie

von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

42 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die ThStBauFR vom 10. Juni 2008 (ThürStAnz Nr. 27/2008 S. 1017) außer Kraft.

Erfurt, 20.12.2012

Christian Carius

Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**39 Einvernehmen**

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof. Der Thüringer Rechnungshof erhält von dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium die Jahresprogramme nach Punkt 32.5. Damit entfällt die Zuleitung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide nach Nr. 4.4 der VV zu § 44 ThürLHO.

In Bezug auf Punkt 30 (EU-Förderung) dieser Richtlinien wurde das Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz hergestellt.

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Erfurt, 21.12.2012

Az.: 23-4657

ThürStAnz Nr. 3/2013 S. 73 – 139

40 Prüfungsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt hiervon unberührt.

Die umfassenden Prüfungsrechte bestehen auch bei Weiterleitung der Zuwendung beim letzten Empfänger der Zuwendungen. Die Gemeinde soll den letzten Empfänger hiervon in Kenntnis setzen.

41 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend sind die §§ 91, 102 und 104 ThürLHO sowie die VV zu §§ 23, 44 ThürLHO anzuwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Es folgen Anlagen

ThStBauFR Anlage 1 a (1)

Städtebauförderung

Ort, Datum: _____

Jahresantrag**PROGRAMM:****BL-SE** **BL-SD** **BL-SS** **BL-SU/A** **BL-SU/R** **BL-SU/Si** **BL-FI** **BL-KLSG** **TL-S** **TL-AdW** **TL-SSM** **SSM 100%**

Bitte ein Programm ankreuzen

Stadt/Gemeinde /Verwaltungsgemeinschaft (ggf. Orts-/Gemeindeteil)

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Landkreis:

Maßnahme (ggf. Kurzbezeichnung entsprechend dem Programm)Die Maßnahme beinhaltet bestätigte Projekte der Initiative „Genial zentral“: Ja Nein

Wenn ja, Bezeichnung des Projektes:

Angaben in Tausend Euro						
Kostenart	Summe beantragter Förderbetrag	im Programmjahr 20	Förderbetrag (Zuwendung + Miteleistungsanteil)			
			in den Fortschreibungsjahren			
			20	20	20	20
1. Vorbereitungen						
2. Grunderwerb						
3. Ordnungsmaßnahmen						
4. Baumaßnahmen						
5. Sonstige Kosten und Maßnahmen						
Summe Förderbetrag (Zuwendung + Miteleistungsanteil)						
beantragte Zuwendungen						

Es wird versichert, dass die gemeindlichen Eigenmittel im Rahmen des Haushaltes im Zuge der Einzelbewilligung aufgebracht werden und die angemeldeten Beträge der Fortschreibungsjahre in der mehrjährigen Finanzplanung vorgesehen sind.

Name
Unterschrift
Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 1 a (2)

Erläuterungen zum Jahresantrag (Angaben in Tausend Euro)						
beabsichtigte Vorhaben gegliedert nach Kostenar- ten Seite 1 ¹	Förderbetrag	im Pro- grammjahr	in den Fortschreibungsjahren			
		20	20	20	20	20
Endsumme						

¹ Vorhaben die der EU-Kofinanzierung dienen sind mit * zu kennzeichnen

ThStBauFR Anlage 1 b (1)

Städtebauförderung

Ort, Datum: _____, _____

Jahresantrag

PROGRAMM:

EFRE ELER **Stadtentwicklungsfonds**

Bitte ein Programm ankreuzen

Stadt/Gemeinde /Verwaltungsgemeinschaft (ggf. Orts-/Gemeindeteil)

Ansprechpartner:
Landkreis:

Telefonnummer:

Maßnahme (ggf. Kurzbezeichnung entsprechend dem Programm)

Die Maßnahme beinhaltet bestätigte Projekte der Initiative „Genial zentral“: Ja Nein
Wenn ja, Bezeichnung des Projektes:

Angaben in Tausend Euro						
Kostenart	Summe beantragter Förderbetrag	Förderbetrag (Zuwendung + Miteleistungsanteil)				
		im Programmjahr	in den Fortschreibungsjahren			
		20	20	20	20	20
1. Vorbereitungen						
2. Grunderwerb						
3. Ordnungsmaßnahmen						
4. Baumaßnahmen						
5. Sonstige Kosten und Maßnahmen						
Summe Förderbetrag (Zuwendung + Miteleistungsanteil)						
beantragte Zuwendungen						

Es wird versichert, dass die gemeindlichen Eigenmittel im Rahmen des Haushaltes im Zuge der Einzelbewilligung aufgebracht werden und die angemeldeten Beträge der Fortschreibungsjahre in der mehrjährigen Finanzplanung vorgesehen sind.

Name
Unterschrift
Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 1 b (2)

Erläuterungen zum Jahresantrag (Angaben in Tausend Euro)						
beabsichtigte Vorhaben gegliedert nach Kostenar- ten Seite 1 ¹	Förderbetrag	im Pro- grammjahr	in den Fortschreibungsjahren			
		20	20	20	20	20
Endsumme						

¹ Vorhaben die der EU-Kofinanzierung dienen sind mit * zu kennzeichnen

Begleitinformationen für landeseigene Städtebauförderungsprogramme

Land: Thüringen

Programmjahr:

Programmbereich: Sanierung
 Anpassung an den demografischen Wandel
 Städtebauliche strukturwirksame Maßnahmen außer Punkt 25.5

Neuaufnahme

Fortführung

1. Gemeindebezogene Angaben

1.1. Name der Gemeinde: _____ Kreis: _____
 Gemeindegrenznummer: _____ Einwohnerzahl: _____

1.2. Lage der Gemeinde im Raum
 innerhalb/ außerhalb der Schwerpunkträume nach den Raumordnungsprogrammen,
 Gemeinde/Gemeindeteil ist selbst Schwerpunkt nach den Raumordnungsprogrammen,
 Übersichtsplan beifügen, Karte mit eingetragenen Gebietsgrenzen)

1.3. Zentralität¹ (z.B. Oberzentrum, Mittelzentrum und Zuordnung zu zentralen Orten)

2. Maßnahmebezogene Angaben

2.1. Kurzbezeichnung der Maßnahme _____
 die Maßnahme ist für EU-Kofinanzierung vorgesehen
 Teile der Maßnahme sind für EU-Kofinanzierung vorgesehen
 die Maßnahme ist nicht für EU-Kofinanzierung vorgesehen

2.2. Lage des Fördergebietes¹ _____
 (Bitte Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)
 Kennziffer Fördergebiet: _____ (falls bekannt)

- Ortskern des Hauptortes in der Gemeinde
- Innenstadt
- innenstadtnahes Gebiet
- Ortskern eines Ortsteiles
- Randlage
- Sonstiges
- ganze Gemeinde (nur Stadtumbau Ost)

2.3. Größe/Umfang des² _____

- Untersuchungsgebietes ha
- förmlich oder durch Beschluss festgelegten Gebietes/Bereiches ha
- Ersatz- und Ergänzungsgebietes (§ 142 Abs. 2 BauGB) oder Anpassungsgebietes (§170 BauGB) ha
- auf Grund des Stadtentwicklungskonzeptes abgegrenzten Fördergebietes ha

¹ falls gegeben ausfüllen

² Angaben bei Neuaufnahme oder wesentlichen Änderungen

ThStBauFR Anlage 2 (2)

2.4. Einwohnerzahl im Maßnahmegebiet²

2.5. Gebietstyp ²	Nach Baualter	
Welchem Typ ist das Fördergebiet zuzuordnen?	- überwiegend Bebauung bis 1918	<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung 1919 bis 1948	<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung 1949 bis 1959	<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung ab 1960	<input type="checkbox"/>
	- nach Baualter gemischte Bebauung	<input type="checkbox"/>
	Nach Nutzung	
	- überwiegend Wohnen	<input type="checkbox"/>
	- überwiegend sonstige Nutzung	<input type="checkbox"/>

2.6. Ziele der Maßnahme²

(Kurzdarstellung der Maßnahmen, der städtebaulichen Missstände, des Sanierungs-/Entwicklungs- oder Handlungskonzeptes)

Wenn entspr. Punkt 3.1. die Maßnahme bzw. Teile der Maßnahme für eine EU-Kofinanzierung vorgesehen ist, sind zusätzliche Angaben gemäß Punkt 29.1 und 29.2 der ThStBauFR notwendig

2.7. Geschätzte Gesamtkosten in T€²,

Voraussichtlicher Durchführungszeitraum von bis

Abschluss der Maßnahme im Jahr

2.8. Stand der Maßnahme (Satzungen/Beschlüsse)

- vorbereitende Untersuchungen/ Voruntersuchungen eingeleitet durch Beschluss vom
- förmliche Festlegung mit Wirkung vom (Datum der Bekanntmachung)
- Änderung mit Wirkung vom
- Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten/Anpassungsgebieten mit Wirkung vom
- räumliche Abgrenzung des Fördergebietes durch Beschluss vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen integrierten Handlungs- / Stadtentwicklungs-konzeptes vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen städtebaulichen Rahmenplans/Stadtteilkonzeptes vom
- Gestaltungssatzung durch Beschluss vom
- Erhaltungssatzung durch Beschluss vom
- Sonstige Beschlüsse (z.B. Milieuschutzsatzung, § 172 Abs. 4 BauGB)

2.9. Stand der Maßnahme (Umsetzung) - in Stichworten -

ThStBauFR Anlage 2 (3)

3. Angaben zu anderen beim Bund/Land/Kreis/Gemeinde beantragten/ geförderten Maßnahmen im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Fördermaßnahme

(offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig angesprochen, im Übrigen aber außerhalb des Formblattes gesondert dargestellt werden)

Liste der Förderungsprogramme:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, soweit bekannt)

1. KfW-Programm zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen
 2. Mittel aus Programmen zur Energieeinsparung
 3. Mittel der sozialen Wohnraumförderung (insbesondere für Modernisierung und Ausbau)
 4. Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
 5. Mittel nach dem Investitionsförderungsgesetz
 6. Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (nur für öffentliche Baumaßnahmen)
 7. Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (zur Förderung der Dorferneuerung und kulturbautechnischer Maßnahmen)
 8. Mittel nach Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)
 9. Städtebauliche Landesprogramme (Landessanierungsprogramm, Landesmodernisierungs/-instandsetzungsprogramm, Programm zur einfachen Stadterneuerung und Dorferneuerung, Programm zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen; wenn ja, welche?)
 10. Mittel des Bundes für "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" ³
 11. Mittel für das Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" (neue Länder) ³
 12. Mittel zur Förderung des Denkmalschutzes (öffentliche und sonstige, z.B. von Stiftungen)
 13. Mittel zur Verbesserung des Wohnumfeldes in großen Neubausiedlungen (neue Länder) ³
 14. Mittel aus dem Programm "Die soziale Stadt" ³
 15. Mittel aus dem Programm "Stadtumbau Ost", Rückbau (neue Länder) ³
 16. Mittel aus dem Programm "Stadtumbau Ost", Aufwertung (neue Länder) ³
 17. Mittel des BMVBW für Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus
 18. Mittel aus Programmen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen (z.B. KfW)
 19. Mittel des Landes zu § 6a AHG (soweit nicht bereits benannt) (neue Länder)
 20. Sanierung
 21. Wohnumfeldverbesserung
 22. Städtebauliche strukturwirksame Maßnahme außer Punkt 22.5
 23. Städtebauliche Planungsleistungen
 24. Mittel aus Programmen der EU (bitte benennen)
-

³ Der auf Seite 1 angekreuzte Programmbereich braucht nicht genannt zu werden

ThStBauFR Anlage 3 (1)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag)

An
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Abteilung 3
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis
Name (mit Angabe des Landkreises)		Kreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Vertreten durch Herrn/Frau Ober-/Bürgermeister(in)			
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)			
Auskunft erteilt		ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle () -	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (lt. Zuteilung):

Bezeichnung des Vorhabens:

1. Vorbereitung 2. Grunderwerb 3. Ordnungsmaßnahmen

4. Baumaßnahmen 5. Sonstige Ausgaben und Maßnahmen 6.

3. Ausgaben

Euro	Gesamtkosten/Kosten des Bauabschnittes
Euro	der Gesamtkosten sind Kosten für die energetische Sanierung (z. B. Dämmung an Dach und Fassade, Einbau einer neuen Heizungsanlage, Einbau neuer Fenster)
Euro	♦ zuwendungsfähige Ausgaben
Euro	♦ Förderbetrag (Zuwendung + Miteleistungsanteil)
Euro	♦ als Teilbewilligung beantragter Förderbetrag (nur bei Teilbewilligung auszufüllen)

4. Zuwendung

Programm/Programmjahr	Zuwendung Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil Euro
Sanierungsbedingte Einnahmen:		
insgesamt		
Sonstige Zuwendungen (z.B. Schuldendiensthilfen)		

ThStBauFR Anlage 3 (2)

5. Weitere Zuwendungen

Für das Vorhaben wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt (Bescheid/Nachweis sind beizufügen)

Zuwendungsbereich	Zuwendung Euro	Mitleistungsanteil Euro
Insgesamt:		
Sonstige Zuwendungen		

6. Finanzierung

Zuwendung lt.Nr.4	Euro
Gemeindlicher Mitleistungsanteil lt. Nr. 4	Euro
Zuwendungen lt. Nr. 5	Euro
Mitleistungsanteil lt. Nr. 5	Euro
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (z.B. KAG)	Euro
Vorsteuerabzug	Euro
Bauherrenanteil	Euro
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	Euro
Gesamtausgaben	Euro

7. Energiekenndaten des Vorhabens (nur bei Baumaßnahmen)

Art des Gebäudes	Energieverbrauch in kwh vor der Sanierung pro m² Netto-Grundfläche und Jahr	Energieverbrauch in kwh nach der Sanierung pro m² Netto-Grundfläche und Jahr

8. Von den Ausgaben fallen voraussichtlich an (bzw. sind angefallen):

Zeitraum	zuwendungsfähige Ausgaben inEuro	davon Förderbetrag in Euro
In den Vorjahren		
Im laufenden Jahr 20		
20		
20		
20 und folgende		

9. Geplanter Durchführungszeitraum:

10. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des förderunschädlichen Vorhabensbeginns in Angriff genommen wird.

11. Der Letztempfänger ist vorsteuerabzugsberechtigt ja nein

ThStBauFR Anlage 3 (3)

12. Es wird versichert, dass die gemeindlichen Eigenmittel im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehen und das Vorhaben finanziell abgesichert ist.

13. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht (soweit erforderlich - ggf. auf gesondertem Blatt)

Unterschrift
Name
Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 4 (1)

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Maßnahme:

Zuwendungsempfänger:

Vorhaben:

Kostenart:

Gesamtausgaben des Vorhabens
lt. Antrag

Euro

zuwendungsfähige Ausgaben

Euro

1. Jahreserträge

Bezeichnung	Eigennutzung	Gewerbefläche (qm)	Wohnfläche (qm)	Miete (Euro/qm)	Jahresertrag (Euro)
Summe					
Stellplätze	Fremdnutzung	Anzahl:	Anzahl:		Σ _____
	Eigennutzung	Anzahl:	Anzahl:		Σ _____
Jahresertrag					Σ _____
davon nicht aus Eigennutzung					Σ _____

2. Aufwendungen

Verwaltungssätze	gültiger Satz nach 2. BV	Anzahl/ Einheiten	Euro
Verwaltungskosten	Euro		
Instandhaltungskosten Wohnung	Euro		
Instandhaltungskosten Gewerbe	Euro		
Mietausfallwagnis			
Finanzierungskosten für Fremdkapital			Σ _____

ThStBauFR Anlage 4 (2)

3. Ermittlung des einzusetzenden Fremdkapitals

Kredit (Bezeichnung)	Zinssatz (%)	Tilgung (%)	Fremdkapital (Euro)
			Σ

4. Eigenanteil

	Betrag (Euro)
Eigenkapital	
Sach- u. Arbeitsleistungen	
	Σ

5. Berechnung des Kostenerstattungsbetrages

	(Euro)
zuwendungsfähige Ausgaben	
Vorsteuerabzug	
Eigenanteil	
Fremdkapital	
Zuschüsse weiterer Zuwendungsgeber	
-	
-	
-	
-	
Kostenerstattungsbetrag	
Pauschalierung	
Förderbetrag	

ThStBauFR Anlage 5 (1)

Auszahlungsantrag

An
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Abteilung Bauwesen
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis
Name (mit Angabe des Landkreises)		Kreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
vertreten durch Herr/Frau Ober-/Bürgermeister(in)			
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)			
Auskunft erteilt		ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle () -	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (lt. Zuteilung)
Bezeichnung des Vorhabens

3. Beginn und Ende des Vorhaben

Beginn des Vorhabens (Monat/Jahr)

voraussichtliche tatsächliche Beendigung (Monat/Jahr)

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Kurzbezeichnung des Förderprogramms	Zuwendungsbescheid Datum	Zuwendungsbescheid-Nr.
a) /		
b) /		
c) /		
d) /		

Bewilligte Zuwendung (Bund, Land, EU) Euro	Vomhundertsatz	davon bisher ausgezahlte Zuwendung Euro
a)		
b)		
c)		
d)		

ThStBauFR Anlage 5 (2)

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbescheid-Nummer	Zuwendung (Bund, Land, EU) Euro
a) /	
b) /	
c) /	
d) /	

6. Veranschlagte Ausgaben

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Bescheid	Euro
6.2 davon Förderbetrag lt. Bescheid	Euro

7. Ausgabenanfall

7.1 Bisher durch Zuwendungsempfänger gezahlte zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
abzüglich Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind (insbes. Erschließungsbeiträge)	Euro
7.2 Vorliegende unbezahlte Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
7.3 Innerhalb von zwei Monaten zu erwartende Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
7.4 Summe 7.1 bis 7.3	Euro

8. (Nur bei Baumaßnahmen:) Stand der Durchführung des Vorhabens und Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung begriffene Arbeiten

Der Stand der Durchführung des Vorhabens am _____ entspricht ca. _____ v. H. der Gesamtkosten

 Unterschrift:
 Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 5 (3)

Anlage zum Auszahlungsantrag vom _____, Zuwendungsbescheid Nr. _____

1.) Die Bestimmungen der

- VOB/A § 3 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Begründung zur Verfahrenswahl bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

 VOL VOF

wurden eingehalten.

 ja nein nicht erforderlich

2.) Wurde mit dem Vorhaben vor der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn oder der Bewilligung gemäß ThStBauFR Pkt. 6.6 begonnen?

 ja nein

3.) Wurden die Auflagen/Bedingungen des Zuwendungsbescheides eingehalten?

 ja nein

Bemerkungen:

4.) Wurden die nachgeforderten Unterlagen eingereicht und von der Bewilligungsstelle schriftlich bestätigt

 ja nein nicht erforderlich

5.) Die Baugenehmigung/denkmalrechtliche Erlaubnis liegt vor

 ja nein

bei nein Begründung:

6.) Wurden bei Weitergabe der Zuwendung an Dritte die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides in öffentlich rechtlicher Form vertraglich gebunden

 ja nein

Die mit dem Auszahlungsantrag angeforderte Zuwendung wird innerhalb von zwei Monaten entsprechend der festgelegten Finanzierungsart für den bewilligten Zweck eingesetzt. Zuviel ausgezahlte Zuwendung wird unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten zurückgezahlt.

.....
NameUnterschrift
Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 6 (1)

STÄDTEBAUFÖRDERUNG

GESAMTVERWENDUNGSNACHWEIS

ZWISCHENVERWENDUNGSNACHWEIS DER GESAMTMASSNAHME

PROGRAMM

Ort, Datum

,

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

A Zuwendungsempfänger

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang Ihrer Beteiligung anzugeben.

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis
Name (mit Angabe des Landkreises)			
			Kreis:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)			
Auskunft erteilt		ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle	
		() -	

B Angaben zur Maßnahme

Maßnahme (Kurzbezeichnung entsprechend dem Programm)
ggf. Teilmaßnahme, auf die sich die Abrechnung bezieht, z.B. Sanierungsgebiet(e)
Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme/Teilmaßnahme oder des Zwischenverwendungsnachweises

C Ausgaben

Kostenart	Euro
1 Vorbereitungen (Nr. 7, 8 ThStBauFR)	
2 Grunderwerb (Nr. 9 ThStBauFR)	
3 Ordnungsmaßnahmen (Nr. 10 - 14 ThStBauFR)	
3.1 Bodenordnung (Nr. 10 ThStBauFR)	
3.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben (Nr. 11 ThStBauFR)	
3.3 Freilegung von Grundstücken (Nr. 12 ThStBauFR)	
3.4 Erschließung (Nr. 13 ThStBauFR)	
3.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen (Nr. 14 ThStBauFR)	
Summe Nr. 3	

ThStBauFR Anlage 6 (2)

Kostengruppe	Euro z-zuschussfähig d- darlehensfähig
4 Baumaßnahmen (Nr. 15 - 21 ThStBauFR)	
4.1 Neubau von Wohnungen und Ersatzwohnungen (Nr. 16 ThStBauFR)	
4.2 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (Nr.15 ThStBauFR)	
4.3 Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude (Nr. 17 ThStBauFR)	
4.4 Errichtung von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen (Nr. 20 ThStBauFR)	
4.5 Verlagerung oder Änderung baulicher Anlagen von Betrieben (Nr. 21 ThStBauFR)	
4.6 Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (Nr. 22 ThStBauFR)	
Summe Nr. 4	
5 Sonstige Kosten und Maßnahmen (Nr. 23, 24 ThStBauFR)	
5.1 Vor- und Zwischenfinanzierung (Nr. 6.7 ThStBauFR)	
5.2 Vergütung für Beauftragte und Sanierungs-/Entwicklungs-träger (Nr. 24.2 ThStBauFR)	
5.3 Vergütungen für sonstige Beauftragte (Nr. 24.1, 24.3 ThStBauFR)	
5.4 Sonstige Kosten (Nr. 24.4 ThStBauFR)	
Summe Nr. 5	
Summe der Ausgaben insgesamt (Nr. 1 bis 5)	

D Einnahmen

Einnahmeart	Euro
1 soweit nicht bereits bei der Bewilligung der Einzelvorhaben berücksichtigt	
1.1 Ablösungsbeträge nach § 49 BauO	
1.2 Beiträge nach KAG und ggf. Erschließungsbeiträge nach BBauG	
1.3 Zuschüsse anderer Stellen	
1.4 Fördermittel vorhabensbezogener Sonderprogramme der Städtebauförderung	
Summe Nr. 1	
2 Nur bei Maßnahmen nach dem klassischen Verfahren	
2.1 Ausgleichsbeträge	
2.2 Wertsteigerungen aus der Bewirtschaftung von Grundstücken, die dem Ausgleichsbetrag entsprechen	
Summe Nr. 2	
3 Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken	
4 Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	
5 Überschüsse aus Umlegungen	
Zwischensumme (Nr. 1 bis 5)	

ThStBauFR Anlage 6 (3)

Einnahmeart	Euro
6 Zinserträge, z.B. Zinsen des Treuhandkontos, Erbbauzinsen	
7 Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) aus Darlehen der Gemeinde an Dritte	
8 Ersetzung der Vor- und Zwischenfinanzierung	
9 Sonstige Einnahmen	
Zwischensumme der Einnahmen (Nr. 1 - 9)	
10 Miteleistungsanteil der Gemeinde	
11 Verstärkung der gemeindlichen Eigenmittel durch Zuwendungen von anderen kommunalen Körperschaften oder Dritten	
12 Städtebaufördermittel	
Zwischensumme (Nr. 9 - 12)	
13 Nach dem Gesamtverwendungsnachweis anfallende Einnahmen ¹	
Summe der Einnahmen (Nr. 1 - 13)	

E Wertausgleich

	Euro
1 Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	
2 abzüglich Wertausgleich zugunsten der Gemeinde	
3 ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	

F Gegenüberstellung

	Euro
1 Summe der Ausgaben	
2 Summe der Einnahmen	
3 ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	
4 ggf. verbleibender Überschuss	

G Überschussberechnung

Zu den aufgeführten förderfähigen Ausgaben sind weitere förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben der Sanierungsmaßnahme hinzuzurechnen, die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme entstanden sind.

_____ Euro.

Der Vergleich mit den insgesamt entstandenen Einnahmen zeigt, dass eine Überschussberechnung

notwendig ist offenbar nicht in Betracht kommt

¹ Nicht im Zwischenverwendungsnachweis

ThStBauFR Anlage 6 (4)

H Erklärung der Gemeinde

Es wird versichert, dass die Ausgaben und Einnahmen mit den Belegen, den Sachbuchauszügen und den Erfassungsbögen über die einzelnen Ausgabe- und Einnahmepositionen sowie den Ergebnissen der Einzelverwendungsnachweise übereinstimmen. Die förderfähigen Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für die Gesamtmaßnahme entstanden. Es wurden alle sanierungsbedingten Einnahmen berücksichtigt. Beim Einsatz der Städtebaufördermittel und bei diesem Gesamt/Zwischenverwendungsnachweis wurden die geltenden Vorschriften beachtet.

Unterschrift

(Dienstsiegel)

ThStBauFR Anlage 6 (9)

7. Außer den in Nr. 5. ausgeführten Ausgaben fallen noch Ausgaben an für:

in voraussichtlicher Höhe von
Euro
in voraussichtlicher Höhe von
Euro
in voraussichtlicher Höhe von
Euro
in voraussichtlicher Höhe von
Euro
Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis

8. Dem Verwendungsnachweis sind für Bau- und Ordnungsmaßnahmen Ablichtungen beigefügt für
 eine Vorher-Nachher-Dokumentation und ja nein
 die dauerhaft angebrachte Informationstafel ja nein

9. Es wird versichert, dass
 die Einnahmen und Ausgaben nach den Sachbuchauszügen im Zusammenhang mit dem geförderten
 Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
 die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
 Die Abrechnungen sind von der zuständigen Prüfungsstelle der Gemeinde sachlich und rechnerisch geprüft ja nein
 Der Prüfbericht ist beigefügt ja nein

10. Die Einhaltung der Zweimonatsfrist wird bestätigt: ja nein
 (Bei Nichteinhaltung Einzelaufstellung und Begründung erforderlich)

11. Die Einhaltung der Bestimmungen von VOB, VOF oder VOL wird bestätigt ja nein

 Name
 Unterschrift:
 Ober-/Bürgermeister/-in

Dienstsiegel

ThStBauFR Anlage 7

Muster

Das vorliegende Muster für eine abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten und muss an die tatsächlichen Vorhaben und Bedingungen angepasst werden. Die Vereinbarung soll im Entwurf dem Zuwendungsantrag beigefügt werden (siehe hierzu § 16 Abs. 4 dieses Musters). Für Baumaßnahmen nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist eine analoge Anwendung dieses Musters anzustreben.

Vereinbarung

Zwischen

..... (Name)

..... (Adresse)

– nachfolgend „Bauherr“ genannt –

und der

vertreten durch

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Grundstück des Bauherrn in

Straße/Platz

Gemarkung Flur Flurstück

Grundbuch Band Blatt

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet/Untersuchungsgebiet/Entwicklungsgebiet/Erhaltungssatzungsgebiet/abgegrenzten Erneuerungsgebiet, im Geltungsbereich des Bebauungsplans/Entwurf des Bebauungsplans

Das Vorhaben ist nach den Planungen der Gemeinde zur Erreichung des Sanierungs-/Erhaltungs-/Erneuerungszieles notwendig. Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen weist das Gebäude Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, an auf dem oben genannten Grundstück die im Leistungsverzeichnis vom aufgeführten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (1) zu fördern.

Hinweis: Die Gemeinde hat vor der endgültigen Ausfertigung und dem Abschluss dieser Vereinbarung die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

(3) Der Bauherr bedient sich bei der Durchführung der des (Bitte den Namen des Architekten/fachkundigen Beraters einfügen.)

Hinweis: die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – ist zu beachten

(4) Die Ausstellung der steuerlichen Bescheinigung nach Einkommenssteuergesetz setzt voraus, dass die Maßnahmen nach § 1 (1)

entsprechend den Sanierungszielen der Gemeinde unter besonderer Beachtung der denkmalpflegerischen Belange durchgeführt werden:

(ggf. Auflagen)

.....

Hinweis: Wenn mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme ein Betreiber/Sanierungsträger beauftragt ist, kann die Gemeinde diesen im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Vornahme von Rechtshandlungen beim Abschluss dieses Vertrages und bei der Durchführung betrauen.

§ 2 Grundlagen

Dem Vertrag nach § 1 liegen zu Grunde (z. B.):

1. Bauzeichnungen einschließlich Detailplanungen, Baubeschreibung/Bauantrag/Bauvorbescheid/Baugenehmigung mit Lageplan M 1 : 1000

Hinweis: Die Vorlage eines Bauvorbescheides/einer Baugenehmigung vor Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens durch die Bewilligungsstelle führt u. U. zu Änderungsanträgen zur Baugenehmigung. Das Vorhaben ist vor Beantragung der Baugenehmigung hinsichtlich der Förderfähigkeit mit der Bewilligungsstelle abzustimmen

2. Verpreistes Leistungsverzeichnis

3. Nutzflächenberechnung/Aufstellung nach Art und Nutzung

4. Wirtschaftlichkeitsberechnung/Finanzierungsplan (ggf. Vorsteuerabzug und Investitionszulage)

§ 3 Durchführung

(1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum, jedoch nicht vor, zu beginnen und bis zum zu beenden.

Hinweis: Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist zu beachten.

(2) Der Bauherr wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, einholen. Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Vergabe öffentlich geförderter Bauvorhaben sind zu beachten. (Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – ist einzuhalten.) Der Gemeinde sind die Submissionsunterlagen vorzulegen.

Hinweis: Bei Weiterreichung nach ANBest-P gelten die letzten beiden Sätze nicht wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Zuwendung weniger als 25 TEuro beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen dazu verpflichtet.

(3) Der Bauherr wird vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Gebäudefeuerversicherung abschließen.

§ 4 Kostentragung und Förderung

(1) Der Bauherr trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

(2) Die Gemeinde beteiligt sich an den Ausgaben der Maßnahme nach § 1 (1) durch Gewährung eines

- Zuschusses zur Deckung der Ausgaben in Höhe vonEuro

- Darlehens zur Deckung der Ausgaben in Höhe vonEuro zu einem Zinssatz vonv. H. zu tilgen

(3) Grundlage für die nach § 4 (2) zu gewährenden Förderungsmittel ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 2 unter folgenden Bedingungen:

- Finanzierungsart: (gemäß Festlegung im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde)

Hinweise: Weitere Festlegungen im Zuwendungsbescheid wie z. B. Förderobergrenze, Verfahrensweise bei Ausgabenreduzierung sind zu übernehmen.

(4) Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des VN durch den ZG festgelegt.

Hinweise: - Außer in Fällen, in denen Mittel des öffentlich geförderten Wohnungsbaus eingesetzt werden, kann auch eine Pauschale in v. H. des errechneten Kostenerstattungsbetrags sinnvoll sein. Dabei können auch die persönlichen steuerlichen Vorteile des Bauherrn und die Bedeutung des Vorhabens für die Sanierung in die Wertung eingehen.

- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Gemeinde die Modernisierung durch einen Zuschuss fördert. Ausnahmsweise kann zur Deckung der Ausgaben ein Darlehen gewährt werden.

- Eigenarbeitsleistungen sind grundsätzlich nicht den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen. Eine spätere Anerkennung im VN ist nicht möglich.

§ 5 Änderungen

Hinweise: Für alle Änderungen nach § 5 gilt, dass vor Einwilligung der Gemeinde das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen ist.

(1) Beabsichtigt der Bauherr, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Ergibt sich, dass die im Kostenanschlag angegebenen Kosten wesentlich überschritten werden müssen, so muss der Eigentümer vor Fortführung der Maßnahmen hierzu unverzüglich die Einwilligung der Gemeinde einholen. Ist die Gemeinde mit der Kostenüberschreitung einverstanden, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

(5) Versagt die Gemeinde in den Fällen des § 5 (4) die Einwilligung und beruht die Kostenüberschreitung auf Umständen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Versagt die Gemeinde in den Fällen des § 5 (4) die Einwilligung und beruht die Kostenüberschreitung auf Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 15.

§ 6 Zahlungsweise

Die Förderungsmittel werden wie folgt ausgezahlt:

Als Zuschuss/das Darlehen zur Deckung der Kosten in Höhe von

Hinweis: Gemäß Finanzierungsart bzw. Festlegung im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde

§ 7 Zulässiger Mietzins und zulässige Mietzinserhöhungen für Wohnraum

(1) Der monatliche Mietzins in dem zu modernisierenden/instand zu setzenden Gebäude beträgt

a) für mietgebundenen Wohnraum, d. h., wenn Fördermittel für sozialen Wohnraum angesetzt werden

für die Wohnung(en) Euro/m²
für die Wohnung(en) Euro/m²
für die Wohnung(en) Euro/m²

b) für sonstigen Wohnraum

für die Wohnung(en) Euro/m²
für die Wohnung(en) Euro/m²
für die Wohnung(en) Euro/m².

(2) Der Bauherr verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen den Mietzins nach § 7 (1) Nr. 2 für bestehen bleibende Mietverhältnisse um nicht mehr als 15 v. H. nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erhöhen.

(3) § 7 (2) gilt entsprechend für Mietverhältnisse, die nach Abschluss dieses Vertrages über modernisierte und instand gesetzte Wohnungen neu begründet werden.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Umlage erhöhter Betriebs- und Kapitalkosten bleiben unberührt.

§ 8 Belegungsrecht

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, die modernisierten und instand gesetzten sowie um- und ausgebauten, freiwerdenden Wohnungen nur Wohnungssuchenden zu überlassen, die ihm von der Gemeinde für den Zeitraum der Mietpreisbindung benannt werden, wenn die Gemeinde ihm mindestens drei Wohnungssuchende je Wohnung zur Auswahl benennt.

(2) Die Verpflichtung nach § 8 (1) entfällt bei eigengenutztem Wohnraum.

Hinweise: - Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung richtet sich die anzunehmende Eigenmiete nach der Höhe der zumutbaren Belastung bei eigengenutztem Wohnungsneubau.

- In begründeten Ausnahmefällen kann die Bindung nach § 7 (2) auf 10 Jahre vermindert werden. Bei Beteiligung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus gelten die Mietpreisbindungen und Belegungsbindungen der sozialen Wohnraumförderung (Richtlinien).

- Abweichungen von den Regelungen über Mietpreis- und Belegungsbindungen sind mit der Bewilligungsstelle abzustimmen, insbesondere in Fällen von Pauschalisierungen (anteiligen Kostenerstattungsbeträgen).

§ 9 Zulässige Miet- und Pachtzinserhöhungen für gewerbliche Räume

(1) Der monatliche Miet-/Pachtzins in dem zu modernisierenden/instand zu setzenden Gebäude beträgt

für die gewerbliche Räume Euro/m²
für die gewerbliche Räume Euro/m².

(2) Der Bauherr verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen Erhöhungen des Miet-/Pachtzins nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. § 7 (2) ist entsprechend anzuwenden.

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann die Bindung auf 10 Jahre vermindert werden.

§ 10 Fortsetzung von Miet- und Pachtverhältnissen

Der Bauherr verpflichtet sich, die zurzeit des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse über die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume und Gebäude bis zu 5 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen nicht zu kündigen.

§ 11**Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen**

(1) Der Bauherr hat die Gemeinde über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u. a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderungen, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderungen) zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel bei dem Bauherrn zu prüfen (§ 44 Absatz 1 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

(3) Der Bauherr hat der Gemeinde unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzuzeigen. Die Gemeinde, der Zuwendungsgeber und Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Stellt die Gemeinde fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Gemeinde insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 15 (2) entsprechend.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Beendigung, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes der Maßnahmen hat der Bauherr einen Verwendungsnachweis zu führen:

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis beinhalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(6) Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zu Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, dürfen nur die Entgelte (ohne MwSt.) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Einhaltung der VOB ist nachzuweisen (z. B. durch Submissionsprotokoll).

Die Gemeinde setzt nach Anerkennung der Wirtschaftlichkeitsberechnung den Förderbetrag nach § 4 vorläufig fest. Zu viel gezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Gemeinde zu erstatten. Verspätet gezahlte Erstattungsbeträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen (Nachweis der Verwendung, vgl. Pkt. 6 ANBest-P; Anlage).

§ 12**Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten**

Der Eigentümer verpflichtet sich, die modernisierten und instand gesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 13**Eigentümerwechsel**

(1) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Gemeinde nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), ist der Eigentümer verpflichtet, den Anteil an die

Stadt/Gemeinde zurückzuzahlen, der über die der Berechnung zu Grunde liegenden Gestehungskosten hinausgeht. Ein Rückforderungsanspruch für den Kostenerstattungsbetrag bleibt vorbehalten.

(3) Hat der Bauherr bzw. Verfügungsberechtigte eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen, ist ggf. auch der Berechtigte nach Rückübertragung des Eigentums an diesem Vertrag gemäß § 16 (2) VermG gebunden.

§ 14**Kündigung**

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 15**Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung**

(1) Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr verlangen, dass die Gemeinde ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. So weit Maßnahmen nach § 1 bereits durchgeführt sind, wird auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises und der der Zuwendung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung der Förderbetrag festgesetzt. Ausgezahlte Förderungsbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung an die Gemeinde zurückzuzahlen. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Rücktritt nach § 5 oder bei Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr zu vertreten hat, sind die ausbezahlten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 16**Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen**

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichteten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung wird erst nach Zustimmung der Bewilligungsstelle für Städtebauförderungsmittel im Landesverwaltungsamt Weimar bzw. nach materieller Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wirksam.

Anlage:
ANBest-P

....., den , den

.....

Bauherr Gemeinde

Hinweis: Durch die Gemeinde ist der Vertrag erst nach erteiltem Bescheid bzw. nach Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt Weimar zu unterzeichnen.

ThStBauFR Anlage 8

Leitfaden zur Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungs- konzepten (ISEK)

1. Vorbemerkungen:

Der demographische Wandel, sich änderndes Nachfrageverhalten mit der Folge eines dauerhaften Leerstandes insbesondere von Wohnungen, belastet die Siedlungsstrukturen und führt zum Verfall von Gebäuden. Betroffen sind in zunehmendem Maße nicht nur Verdichtungsräume, sondern auch der ländliche Raum.

Das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“ will zur Sicherung attraktiver Städte und Gemeinden und zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft beitragen und verbindet den räumlich gezielten Rückbau auf Dauer nicht mehr benötigter Gebäude mit einer umfassenden städtebaulichen Aufwertung von Stadtteilen und Stadtquartieren.

Das Land Thüringen versteht das Programm „Stadtumbau“ als Chance, die Thüringer Städte und Gemeinden im demographischen Wandel zu attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandorten zu entwickeln.

Von der kommunalen Planung sind klare Entscheidungen auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten gefordert. Die Aufwertung der Innenstädte ist nicht mit punktuellm Rückbau und Perforation der Städte zu haben. Bei stagnierender Einwohnerzahl erfordert Verdichtung in einem Quartier mit einer erneuten Nutzung von leerstehenden Einrichtungen den Nachweis der Dichtereduzierung an anderer Stelle, zunehmend unter Einbeziehung der überörtlichen Gegebenheiten.

Integrierte – d. h. von allen Fachbereichen und der Bürgerschaft getragene Stadtentwicklungskonzepte – sollen die einzelnen Maßnahmen des Stadtumbaus aufeinander abstimmen und zu einem zukunftsfähigen, sinnvollen Ganzen verbinden. Diese Stadtumbaukonzepte müssen für die gesamte Stadt unter Betrachtung der Umlandgemeinden aufgestellt werden und sowohl auf einer fundierten Situationsanalyse als auch auf einer Abschätzung der künftigen Bedarfsentwicklung der einzelnen Fachbereiche, insbesondere der künftigen Wohnungsmarktentwicklung aufbauen. In die Entscheidung über die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen sollten alle Akteure des Stadtumbaus, vor allem aber auch die Bürger möglichst frühzeitig einbezogen werden.

Die Erarbeitung von Stadtentwicklungskonzepten stellt deshalb nicht nur vom Inhalt, sondern auch vom Verfahren her einen äußerst komplexen Prozess dar.

Unter Führung der Kommunen ist eine Gemeinschaftsarbeit der Fachbereiche auf Verwaltungsebene (z. B. Wohnungswesen, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Stadttechnik, Soziales, Kultur, Bildung, Finanzen) mit privaten Akteuren (Investoren, Banken, Immobilienwirtschaft, Wohnungsunternehmen, Versorgungsträgern etc.) anzustreben. Das gemeinsame Handeln beginnt bei der Problemanalyse mit Blick auf die künftige Entwicklung sowie dem Bestimmen vorrangiger Ziele und führt zu gemeinsamen Umsetzungsstrategien.

Die Umsetzung z. B. der wohnungswirtschaftlichen unternehmensbezogenen Konsequenzen sollte, wo geboten, durch vertragliche Festlegung zwischen den Beteiligten gesichert werden.

Die mit dem Stadtentwicklungskonzept getroffenen Festlegungen müssen als informelle Planung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat legitimiert werden. Dadurch wird eine verlässliche Grundlage für die weitere Kooperation aller am Stadtentwicklungsprozess Beteiligten ebenso wie für den Einsatz von Fördermitteln erreicht. Dabei steht außer Frage, dass die dort enthaltenen inhaltlichen Prioritäten laufend überprüft und entsprechend fortgeschrieben werden müssen.

Die Arbeit an integrierten Stadtentwicklungskonzepten bedeutet in keiner Kommune einen Planungsneubeginn, vielmehr sind inhaltliche Aussagen der vorhandenen Fachplanungen unter den neuen Rahmenbedingungen zusammenzuführen und zu aktualisieren.

Um mit dem Stadtumbauprogramm und den damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen nachhaltige Entwicklungen zu be-

wirken, ist die Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten zwingende Voraussetzung für die Vergabe von Städtebaufördermitteln.

Der vorliegende Leitfaden soll deshalb die Anforderungen an integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die als Grundlage für Stadtumbaukonzepte auf Quartiers- und Blockebene dienen, beschreiben.

2. Was ist ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)?

Das ISEK ist eine informelle Planung und umfasst insbesondere:

- die Überprüfung und Neubestimmung der Stadtentwicklungsziele, unter Berücksichtigung der demographischen Rahmenbedingungen,
- die Entwicklung neuer Leitbilder für die Stadtentwicklung,
- die Festlegung von räumlichen und sachlichen Handlungsschwerpunkten für Stadtumbaukonzepte auf Quartiers- und Blockebene,
- die Planung, Abstimmung und zeitliche Einordnung konkreter Maßnahmen auf Stadtteilebene zur Vorbereitung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen,
- Aussagen zur Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur sowie
- die Ausgestaltung der öffentlich-privaten Partnerschaft, insbesondere Maßnahmen zur Wohnungsmarktstabilisierung und zur Dynamisierung von Wirtschaft und Gemeinwesen.

Inhalt und Umfang der Arbeiten am integrierten Stadtentwicklungskonzept sowie der erforderliche Aufwand sind abhängig von

- der Größe der Stadt,
- der spezifischen Problem- und Potenzialkonstellation in Stadt und Region,
- der Qualität der bereits vorhandenen Bauleitplanung, Rahmenplanung und Entwicklungskonzepte,
- von der Einwohner- und Leerstandsentwicklung,
- dem Umfang der betroffenen Belange und Interessen sowie der Anzahl der mitwirkungsberedten Beteiligten.

Das Stadtumbaukonzept ist Grundlage für die im Weiteren erforderlichen formellen Planungsverfahren der Bauleitplanung.

Damit wird deutlich, dass es sich beim „Stadtumbau“ um einen strategisch angelegten Prozess zur dauerhaft tragfähigen Anpassung der bisherigen Stadtentwicklungspolitik an qualitativ veränderte Rahmenbedingungen handelt, der durch konzeptionelle Arbeit, Planung, Öffentlichkeitsarbeit und öffentlich-private Partnerschaft gekennzeichnet ist. Der Abgleich der unterschiedlichen Interessen kann dabei die Steuerung des Verfahrens oder einzelner Verfahrensschritte in Planung und Umsetzung durch Externe erforderlich machen.

3. Welche Ziele verbinden sich mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept?

Vorhandene Planungen und Konzepte der integrierten Stadtentwicklung sollen vor dem Hintergrund von Bevölkerungsrückgang, veränderter Alters- und Nachfragestrukturen und zunehmenden Wohnungsleerstand überarbeitet werden. Gestützt auf die bisherigen erfolgreichen Maßnahmen der Stadtentwicklung und -erneuerung soll ein baustrukturelles und soziales „Auseinanderfallen“ der Stadt und ihrer Stadtteile in der Folge ungesteuerter problematischer Entwicklungen verhindert werden. Die dabei notwendigen Einzelmaßnahmen zum Stadtumbau (Modernisierung und Instandsetzung, Abriss/Teiltrückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen, Aufwertung und Gestaltung öffentlicher Räume, Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur, Neubauvorhaben etc.) sollen an den Zielen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gemessen werden. Dabei sollen die Erhaltung des städtebaulichen Erbes sowie die besonderen Anforderungen, die sich aus dem Leitbild der europäischen Stadt ergeben, berücksichtigt werden.

Ziel der Stadtumbaukonzepte ist auch, öffentliche Förderung und private Investitionen so zu bündeln und gezielt in zu stabilisierenden oder problematischen Stadtquartieren einzusetzen, dass sie zu

deren gestalterischer Aufwertung und funktioneller Stärkung beitragen. Das können Gebiete sein, in denen z. B. erheblicher Wohnungsleerstand besteht oder wo Maßnahmeeffekte für die Stadtentwicklung insgesamt besonders hoch eingeschätzt werden.

Ein weiteres Ziel ist, die notwendige Anpassung bestehender städtebaulicher oder sektoraler Planungen und Konzepte an die durch Schrumpfung gekennzeichneten Entwicklungsbedingungen z. B. durch Revision der Bauleitplanungen zu unterstützen.

Wichtiges Ziel ist nicht zuletzt, die unabwiesbaren Wohnungsabriss mit den gesamtstädtischen Entwicklungsvorstellungen unter Berücksichtigung spezieller wohnungswirtschaftlicher/wohnungspolitischer Konzepte abzugleichen und in diesem Prozess die Akteure einzubinden und für eine aktive Mitwirkung zu mobilisieren.

4. Wie sollte ein integriertes Stadtentwicklungskonzept aufgebaut sein?

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept besteht aus einem gesamtstädtischen Konzept und den daraus abgeleiteten teilräumlichen Konzepten:

Das **gesamtstädtische Konzept** ermittelt die Ausgangsdaten für die Gesamtstadt, es zeigt die Entwicklungsperspektiven der Stadt selbst und ihre Einbindung in die Region bzw. das Umland auf und es bestimmt die Zielrichtung und die Aktionsräume für den Stadtaufbau.

· **Teilräumliche Konzepte** beinhalten für einen oder mehrere Teilbereiche der Stadt konkrete städtebauliche Planungen sowie Aussagen zur Finanzierung und Durchführung, dabei sind insbesondere die bisher festgesetzten Sanierungs- und Erhaltungs-satzungsgebiete zu berücksichtigen und bisherige Rahmenpläne insbesondere für die Fördergebiete zur Weiterentwicklung großer Neubaugebiete zu überprüfen.

5. Welche Aspekte sind in einem integrierten Stadtentwicklungskonzept zu behandeln?

5.1 Gesamtstädtisches Konzept

→ Festlegung des Planungshorizontes

Die mittel- bis langfristige demografische Entwicklung wird entscheidend die Rahmenbedingungen für den Stadtaufbau prägen, die sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung wie auf den Wohnungsmarkt, die Infrastrukturauslastung und das Stadtbild Auswirkungen haben werden.

Wesentliche Entwicklungstrends sollen frühzeitig erfasst werden. Zu beachten sind die jeweiligen spezifischen Bedingungen in der Kommune. Unter Bezugnahme auf die derzeit verfügbaren Bevölkerungsprognosen werden eine kurz-, mittel- und langfristige Aussagen erwartet.

→ Erarbeitung von Prognosen zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, Einwohnerentwicklung sowie Finanzausstattung der Gemeinde

Zu beachten sind die absehbaren Entwicklungen und verfolgten Zielstellungen in der lokalen und regionalen Wirtschaft. Möglich und wünschenswert ist die Erarbeitung mehrerer Varianten bzw. Szenarien, mit denen sich unterschiedliche Entwicklungspfade der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen untersuchen lassen. Neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung sind qualitative Veränderungen, z. B. die Altersstruktur, Wanderungen, Familiengröße, Fachkräfteangebot sowie die Verknüpfung zu sozialen Aspekten (Bildung, Einkommensentwicklung) einzubeziehen.

→ Differenzierte Erfassung und Prognose des Wohnungsbestandes, der Entwicklung der Zahl der Haushalte, des Wohnungsleerstandes und des Eigenheimbaus sowie der Bestände in Infrastruktur und Gewerbe

Der gesamtstädtische Wohnungsbestand ist differenziert nach Alter, Bauzustand, Lage in den städtischen Teilräumen, Größe und Ausstattung, Miet- und Eigentumsverhältnissen sowie

Leerstand einschließlich der Tendenzen bei der Leerstands-entwicklung zu untersuchen und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen abzuschätzen. Dabei ist auf der Grundlage der abschätzbaren Einwohnerstruktur der zukünftige Wohnungsbedarf nach Umfang, Struktur und Ausstattung zu ermitteln. Erst damit wird eine adäquate Einordnung von Leerständen, insbesondere in den Beständen der großen Wohnungsunternehmen im Verhältnis zum gesamtstädtischen Wohnungsmarkt sowie zu ggf. erforderlichen Erhaltungs- und Neubaubedarfen (z. B. im Zusammenhang mit der Eigentumbildung) möglich.

Eine Abstimmung zu den gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen zu erarbeitenden wohnungswirtschaftlichen/wohnungspolitischen Konzepten ist geboten.

Zu analysieren sind Zustand, Ausnutzung und weiter gehende Nutzungsfähigkeit von Gemeinbedarfseinrichtungen. Die zukünftigen Anforderungen an die Daseinsvorsorge sowie an Netze und Anlagen der technischen Infrastruktur sind zu ermitteln und erforderliche Anpassungsstrategien und Maßnahmen mit den Trägern öffentlicher Belange zu entwickeln.

→ Untersuchung der Bauland- und Brachflächenentwicklung in der Kommune und im regionalen Kontext

Bei wahrscheinlich insgesamt rückläufiger Nachfrage z. B. nach Wohnbauland, Gewerbe- und Infrastrukturf lächen sind im Sinne eines gezielten Flächenmanagements geeignete Flächenpotentiale zu ermitteln, deren Entwicklung zur Stärkung der Gesamtstadt beitragen kann. Die Betrachtung insbesondere der Stadt-Umland-Beziehungen dient dazu, quantitative und qualitative Defizite im innerstädtischen Flächenangebot aufzuzeigen. Zu prüfen ist auch die Tragfähigkeit und Umsetzbarkeit bestehender Baulandausweisungen. Dazu ist festzulegen, wie mit absehbar nicht entwicklungs- und nutzungsfähigen Brach- und Bauflächen umgegangen werden soll (Zwischennutzungen, Renaturierung etc.).

→ Darstellung weiterer im Einzelfall für die Entwicklung der Kommune wichtiger Bedingungen und Faktoren

Z. B. können sowohl bestehende als auch zukünftige strukturbestimmende Rahmenbedingungen sein. Hier können z. B. die Randlage zu Wirtschaftsräumen, die gleichzeitige Qualität oder die geplante Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung oder die Realisierung eines Großprojektes in der Region, ebenso wie Standorte von Bildungseinrichtungen oder touristische Potenziale zur nachhaltigen Beeinflussung von Entwicklungsbedingungen führen.

→ Definition der Ziele für die gesamtstädtische Entwicklung unter den jeweiligen demographischen Rahmenbedingungen

Bei Schrumpfung und Rückbau sind die vorhandenen städtischen Entwicklungsleitbilder grundlegend neu zu definieren.

Es soll jedoch eine weitgehende Kontinuität insbesondere der als schlüssig ermittelten Entwicklungsziele gewahrt werden. Es geht vor allem darum, die in den vergangenen Jahren häufig zu optimistisch gewählte Zielwerte, z. B. hinsichtlich der Einwohnerentwicklung, anzupassen und die auf unrealistischen Werten aufbauenden Konzepte zu überarbeiten, wobei teilräumliche Differenzierungen der Einwohnerentwicklung sowie zu erwartende Nachfrageverschiebungen einzubeziehen sind.

Sinnvoll ist die Überprüfung der Ziele für die funktionelle Stärkung der Gesamtstadt und die Stärkung der Funktion der Innenstadt.

→ Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender gesamtstädtischer Planungen, Konzepte und Projekte

Insbesondere in Bezug auf die Bauleitplanung ist dort, wo dies fachlich geboten und vom Verfahren her möglich, ein Umsteuern vorgesehener Entwicklungen erforderlich, um Handlungsbedarf

und Handlungsspielräume für Investoren und Wohnungswirtschaft zu ermitteln und aufzuzeigen.


→ **Festlegung von Schwerpunktgebieten für den Stadtumbau (Gebietstypologie) sowie erster grober teilstädtischer Entwicklungsziele und gebietsbezogener Handlungsprioritäten**

Hier werden die Handlungsbedarfe zwischen den einzelnen Stadtteilen, Quartieren und Bereichen der Stadt abgeglichen und die Investitions- und Förderschwerpunkte des Stadtumbaus festgelegt.

Die einzelnen städtischen Teilbereiche sind nach sinnvollen Kriterien gegeneinander abzugrenzen und zu kategorisieren. Als mögliche Gebietskategorien kommen insbesondere in Betracht:

- „Konsolidierte Gebiete“, die als „Selbstläufergebiete“ ohne Förderpriorität sind,
- Stadtgebiete, in denen mangels Entwicklungsperspektiven neben Stabilisierungsmaßnahmen vorrangig Rückbaumaßnahmen des Stadtumbauprogramms eingesetzt werden,
- Stadtgebiete, in denen auf Grund ihrer stadtstrukturellen Bedeutung und der festgestellten Gefährdung die Stadtumbaumaßnahmen/Aufwertung konzentriert werden sollten.

Maßnahmen des Stadtumbaus sollten sich vor allem auf solche Gebiete konzentrieren, in denen einerseits private Investitionen und der Einsatz öffentlicher Mittel einen nachhaltigen Effekt für die gesamtstädtische und teileräumliche Konsolidierung und Entwicklung erwarten lassen und in denen sich andererseits die Auswirkungen des Strukturwandels besonders zeigen.

 **Verfahrenshinweise zum integrierten Stadtentwicklungskonzept:**

Im Ergebnis des gesamtstädtischen Konzeptes ist ein zusammenfassender Bericht zu den o. g. Aspekten, den sich daraus ergebenden Handlungserfordernissen und eine kartographische Darstellung der zukünftigen Schwerpunktgebiete des Stadtumbaus vorzulegen, der von der Gemeinde zu beschließen ist (Selbstbindungsbeschluss).

Durch die Kommune sind für Planung und Umsetzung geeignete Verfahren zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung zu wählen. Ggf. kann es sinnvoll sein, zur Moderation bzw. zur Lösung von Konflikten externe Dritte für die Projektsteuerung einzuschalten.

Angesichts des Prozesscharakters des Stadtumbaus ist eine turnusmäßige Fortschreibung der Stadtumbaukonzepte geboten.

Aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept sind teileräumliche Stadtumbaukonzepte mit konkreten investitionsvorbereitenden Aussagen abzuleiten. Soweit unstrittig, insbesondere, wenn der Ausarbeitungsstand eine entsprechende Abwägung zulässt, können jedoch bereits in der Erarbeitungsphase konkrete Maßnahmen, z. B. des Rückbaus, benannt werden (zukunftsverträgliche Sofortmaßnahmen).

5.2 Teileräumliche Konzepte

→ **Erarbeitung von Stadtumbaukonzepten für die Schwerpunktgebiete des Stadtumbaus**

Auf der Grundlage der gesamtstädtischen Entwicklungsvorstellungen des ISEK sind zunächst die Entwicklungserwartungen für den jeweiligen Stadtteil bzw. das Quartier darzulegen – im Ergebnis liegen Zahlen zur zukünftigen Einwohnerzahl und -struktur, zum künftigen Infrastrukturbedarf, zur erwarteten gewerblichen Entwicklung, zum Wohnungsbedarf und zu den dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen vor. Unter Beteiligung der Eigentümer, Nutzer und Bewohner sind städtebauliche Lösungen für den Stadtumbau im jeweiligen Quartier zu erarbeiten.

Ein besonderes Gewicht ist der Stärkung der Quartiersfunktion und der Stabilisierung der Sozialstruktur sowie der gestalterischen Aufwertung im Stadtteil beizumessen. Dabei sind Fragen der Denkmalpflege einzubeziehen.

Im Rahmen der Ausarbeitung der teileräumlichen Konzepte (Stadtteil, Wohnquartier) sind die Maßnahmenvorschläge aus den gemeinsam von Wohnungsunternehmen und Kommune zu erarbeitenden wohnungswirtschaftlichen/wohnungspolitischen Konzepten abzugleichen und umzusetzen (Maßnahmen, Standort, Prioritäten, Reihenfolgen).

→ **Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender teileräumlicher Planungen, Konzepte und Projekte**

Auf der teileräumlichen Ebene kann es notwendig sein, z. B. einen bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu überarbeiten, Nutzungsdichten zu verändern, Bauflächen zu verringern oder Infrastrukturprojekte im Sinne des Stadtumbaus umzusteuern.

→ **Erarbeitung von Maßnahme-, Kosten- und Finanzierungsplänen für die teileräumlichen Stadtumbaukonzepte**

Im Hinblick auf die Abstimmung und Steuerung des öffentlichen und privaten Mitteleinsatzes sowie die etwaige Beantragung von Fördermitteln sind o. g. Pläne, die gewissermaßen den „Fahrplan“ für die konkrete investive Umsetzung des Konzeptes darstellen, unerlässlich. Sie stellen eine Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln dar und sind Grundlage der jährlichen Programmanmeldung von Städtebaufördermitteln.

→ **Darstellung der erwarteten und der beabsichtigten Wirkungen der Maßnahmen auf den Stadtteil und auf die Gesamtstadt**

Die Kommune hat im Einzelnen darzulegen, welchen Beitrag sie von den beabsichtigten Maßnahmen zur Bewältigung der Anforderungen des Stadtumbaus erwartet und soll dementsprechend eine sachliche und zeitliche Priorisierung der Maßnahmen vornehmen.

 **Verfahrenshinweise zu teileräumlichen Stadtumbaukonzepten:**

Die teileräumlichen Stadtumbaukonzepte, Quartiers- und Blockkonzepte sind in enger Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern im Stadtteil, den Nutzern und Bewohnern zu erarbeiten.

Teileräumliche Stadtumbaukonzepte sind gleichzeitig als Grundlage zur Einbindung von Stadtumbauvorhaben in ein städtebauliches Gesamtkonzept, wie es auch bei der Beantragung von Mitteln nach dem Altschuldenhilfegesetz durch die Wohnungsunternehmen gefordert ist.

Wo dies sinnvoll und möglich ist, sollen Wettbewerbsverfahren zur Erlangung innovativer städtebaulicher und stadtgestalterischer Lösungen durchgeführt werden.

ThStBauFR Anlage 9

Festlegung des Pauschalbetrages des Punktes 13 Abs. 2

Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 70 Euro je Quadratmeter förderfähiger und rückgebauter Wohn- und Gewerbefläche unter Nachweis entsprechender Kosten festgelegt.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle einen höheren Betrag als den in Satz 1 festgelegten Pauschalbetrag bewilligen.

ThStBauFR Anlage 10 (1)

Ausgaben- und Finanzierungsübersicht vom :

Maßnahme:

Projekt:

(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

1. Vorhaben und Ausgaben	Gesamtausgaben in Euro
(Begründung - siehe Beiblatt):	
1.1	
1.2	
1.3	
1.4	
1.5	
1.6	
1.7	
Gesamt:	

2.

Fälligkeit der Zuwendungen:	20	20	20	20
Betrag in Euro:				

3. Laufzeit des Projektes:

vorgesehener Projektbeginn:

voraussichtlicher Abschluss
der Maßnahmen:

nachrichtlich: _____

**4. Folgemaßnahmen im Bereich der projektbezogenen Planung und Investition
(Kurzbeschreibung):**

Förderprogramme/Finanzierung der sonstigen Ausgaben durch:

- Städtebauförderung (Bund/Länder) ja / nein (Euro)
- Städtebauförderung (Landesprogramm) ja / nein (Euro)
- Strukturwirksame Maßnahmen ja / nein (Euro)
- Städtebauliche Planungsleistungen ja / nein (Euro)
- Sonstiges

Summe der sonstigen Ausgaben:	Euro
-------------------------------	-------------

ThStBauFR Anlage 11 (1)

Begleitinformation für die Förderung von wissenschaftlichen Planungskonzepten und Wirkungskontrolle/ Begleitforschung gemäß Punkt 25.5 ThStBauFR

Projektbezeichnung:

Landkreis:

Gemeinde:

Projektbeschreibung**1. Thema:****2. Kurzbeschreibung und Stand des Projektes (Art der Maßnahme, Projekte)****3. Projektträger (Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Tel.-Nr., Ansprechpartner/Sachbearbeiter)****4. Bemerkungen zum Stand der Vorabstimmung in der Gemeinde, beabsichtigte oder vorhandene Kooperation mit Forschern/Forschungsinstituten**

ThStBauFR Anlage 11 (2)

5. Beschreibung, Begründung und Erläuterung der Projektfinanzierung der Maßnahmen (vgl. Nr. 1 der Ausgaben- und Finanzierungsübersicht), ggf. Begründung des forschungsbedingten Mehraufwands, falls Maßnahme bereits in anderen Programmen gefördert wird

6. Sonstiges (Struktur der Gemeinde, des Gebietes, Zusammenhang mit anderen Projekten, regionale Besonderheiten etc.)

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

ThStBauFR Anlage 12 (1)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. Pkt. 25.5 ThStBauFR (Bewilligungsantrag)

An das

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr
Abteilung 2, Referat 25
Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

(bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben.)

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmeträger
Name (mit Angabe des Landkreises)			Kreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)				
Auskunft erteilt		ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle () -		

2. Maßnahme

(möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

Bezeichnung der Maßnahme:

3. Gesamtausgaben

(Hinweis: Wenn der Antragsteller für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Baumaßnahmen ist eine Ausgabengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizufügen, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird.)

Euro	* Gesamtausgaben - ggf. lt. beiliegender Ausgabengliederung
Euro	* davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt (Angabe nur bei größeren, selbständig nutzbaren Planungs-, Untersuchungs- oder Durchführungs- (Bau-) Abschnitten, auf die auch die Finanzierung (Nr. 6) abgestellt ist. Zeitliche Aufteilung und damit Finanzierungsabschnitte ergeben sich aus Nr. 7)
Euro	* Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Ausgaben (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

ThStBauFR Anlage 12 (3)

8. **Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ausgeführt wird, bzw.**
- dass für einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme die Genehmigung des TMBV mit Schreiben vom vorliegt.**
9. **Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht gem. Punkt 6.2 der Hinweise bzw. Richtlinien**

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

ThStBauFR Anlage 13 (1)

Auszahlungsantrag gem. Pkt. 25.5 ThStBauFR

An das
 Thüringer Ministerium für Bau,
 Landesentwicklung und Verkehr
 Abteilung 2, Referat 25
 Steigerstraße 24

Ort, Datum

99096 Erfurt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder
 ausfüllen

1. Antragsteller

(bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben.)

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmeträger
Name (mit Angabe des Landkreises)		Kreis:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)		
Auskunft erteilt	ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle () -	

2. Maßnahme, ggf. Abschnitt

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

3. Beginn der Maßnahme, ggf. Zeitpunkt der Beschaffung

voraussichtliche tatsächliche Beendigung

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbereich	Zuwendungsbescheid Datum	Zuwendungsbescheid-Nr.
a)		
b)		
c)		
d)		

Bewilligter Betrag Euro	vom Hundertatz	davon bisher ausgezahlte Zuwendung Euro

ThStBauFR Anlage 13 (2)

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	Zuwendung Euro
a)	
b)	
c)	
d)	

6. Veranschlagte Ausgaben

6.1 Gesamtausgaben lt. Antrag Euro
6.2 davon zuwendungsfähig lt. Bescheid Euro

7. Ausgabenanfall

		davon zuwendungsfähig (erforderlichenfalls geschätzt)
7.1 Bisher geleistete Ausgaben abzüglich Ausgaben, die Dritte zu tragen ver- pflichtet sind (insbes. Erschließungsbeiträge	Euro	Euro
7.2 Vorliegende unbezahlte Rechnungen	Euro	Euro
7.3 Innerhalb von 2 Monaten zu erwartende Rechnungen	Euro	Euro
7.4 Summe 7.1 – 7.3	Euro	Euro

v. H. Nr. 6.2

8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung begriffene Arbeiten

Der Arbeitsstand am _____ entspricht ca. _____ v. H. des gesamten Projektes.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

ThStBauFR Anlage 13 (3)

9. Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Ausgabenanteil nach Nr. 7.4	Euro
2. Zuwendungs-Vomhundertsatz v.H.	Euro
3. Zuwendung entsprechend Ausgabenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	Euro
4. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung	Euro
5. ergibt vertretbare Auszahlung	Euro
6. zur Auszahlung sind anzuordnen	Euro

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

ThStBauFR Anlage 14 (1)

Verwendungsnachweis gem. Pkt. 25.5 ThStBauFR

An das

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr
Abteilung 2, Referat 25
Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Ort, Datum

,

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

(Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben.)

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmeträger
Name (mit Angabe des Landkreises)			Kreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)				
Auskunft erteilt		ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle () -		

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

ThStBauFR Anlage 14 (2)

3. Sachlicher Bericht

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme, falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt)

ThStBauFR Anlage 14 (3)

4. Nachweis Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid Euro	lt. Abrechnung Euro	Bemerkungen
4.1 Zuwendung aus (Zuwendungsbereich)			
Zuwendungsgeber			
4.2 Ausgabenanteile Dritter			
4.3 Eigene Mittel			
Zusammen			

5. Nachweis Ausgaben

Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid (in Euro)		lt. Abrechnung (in Euro)	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
Zwischensumme:				

ThStBauFR Anlage 14 (4)

Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid (in Euro)		lt. Abrechnung (in Euro)	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
Übertrag				

6. Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Sachbuchauszügen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

ThStBauFR Anlage 14 (5)

7. Prüfung des Verwendungsnachweises

7.1 Prüfung der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist Folgendes veranlasst:			
Auszahlung	<input type="checkbox"/>	eines Teilbetrages der Schlussrate(n)	<input type="checkbox"/>
			der gesamten Schlussrate(n) _____ Euro
Rückforderung	<input type="checkbox"/>	eines Teilbetrages der Zuwendung	<input type="checkbox"/>
			der gesamten Zuwendung _____ Euro
_____ Ort, Datum		_____ Dienststelle, Unterschrift, Dienstsiegel	

7.2 Endgültige Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.			
Es ergaben sich	<input type="checkbox"/>	keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/>
			die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	<input type="checkbox"/>	nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/>
			Folgendes veranlasst:
_____ Ort, Datum		_____ Dienststelle, Dienstsiegel	
_____ Unterschrift			